

**Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister**

Holzdammm 10
50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	16. JAN. 2017					51
01.5						61
01.6						62
10.1						63
10	14	105	370	82	81	65

Erftstadt, den 16.01.2017

Flächennutzungsplanänderung 010 „Teilflächennutzungsplan Windenergie“
Stellungnahme in der Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Haupterwerbslandwirte in Erftstadt Erp.

Aus betrieblichen Gründen sind wir dabei die landwirtschaftliche Hofstelle in
den Außenbereich zu verlegen. Auf unserem Grundstück in
haben wir bereits eine Halle errichtet, in denen unsere
Geräte und Maschinen abgestellt werden und Kartoffeln gelagert und verarbeitet werden.

Im Sinne einer rationalen landwirtschaftlichen Betriebsführung, aus verkehrlichen Gründen und auch zum Schutz gegen Einbruch ist es erforderlich, die Hofstelle komplett in den Außenbereich zu verlagern. Aus diesen Gründen soll dort in Kürze auch das Betriebsleiterwohnhaus errichtet werden. Die Privilegierung ist nach Bauplanungsrecht, § 35 BauGB gegeben.

Zu Ihrer Orientierung fügen wir in der Anlage eine Kopie aus der Flächennutzungsplanänderung anbei, in denen der geplante Standort für das Wohnhaus eingezeichnet ist.

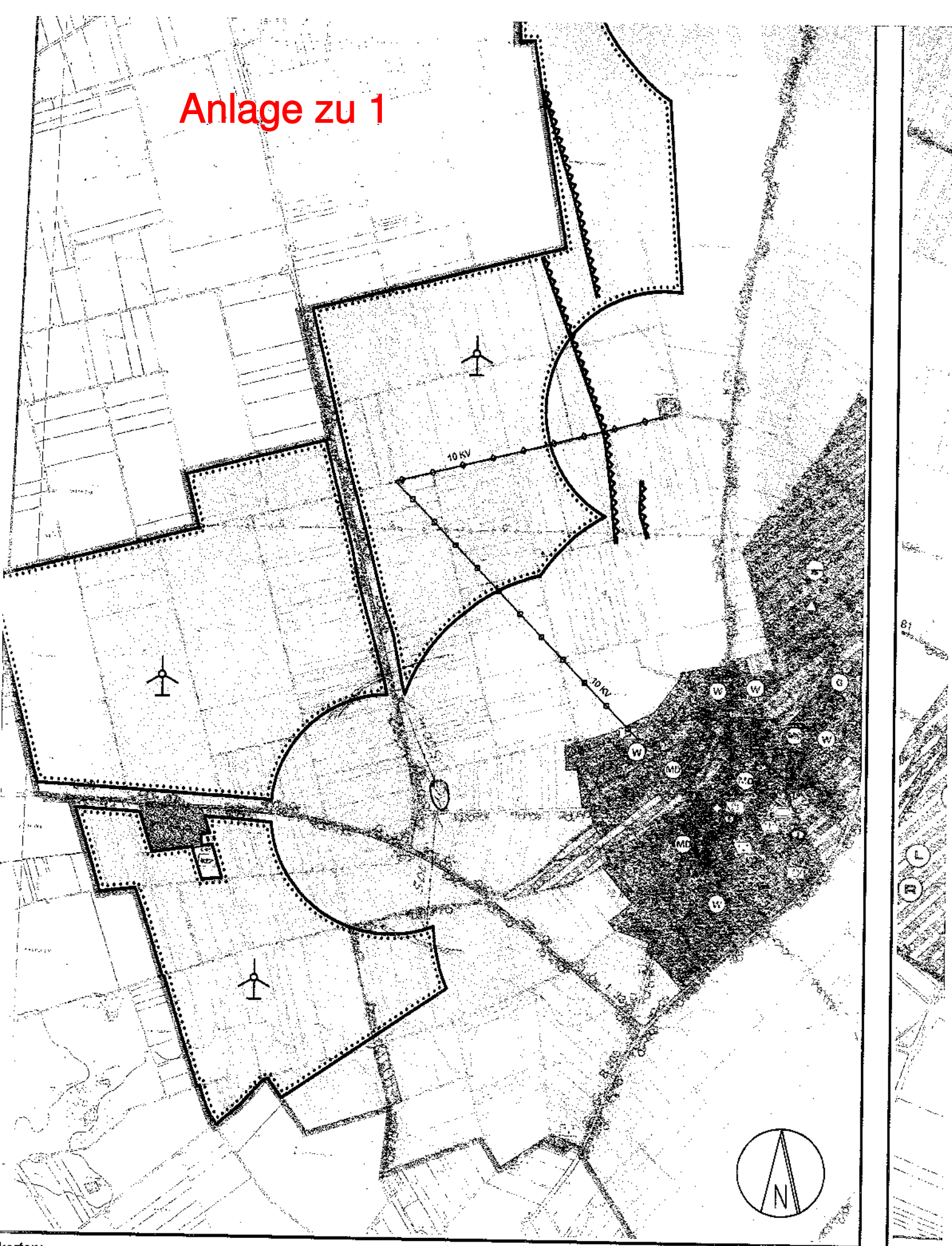
Deshalb sehen wir uns durch die Flächennutzungsplanänderung in unseren Rechten verletzt und in der Betriebsentwicklung gehemmt, so dass wir Sie bitten, die beschlossene Schutzzone von 500m um landwirtschaftliche Hofstellen ebenfalls an unsere neue Hofstelle anzupassen.

Wir danken für Ihre entsprechende Berücksichtigung und bitten um Beantwortung dieser Eingabe.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Anlage zu 1



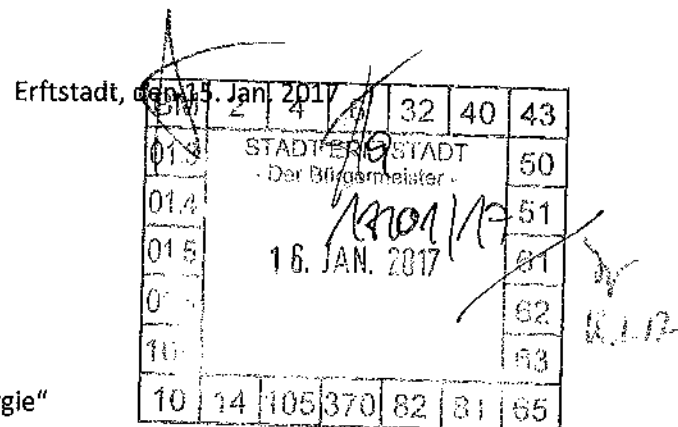
Karten:
Basisdaten der Kommunen und des Landes NRW
Standamt Rhein-Erft-Kreis 2016, Stand 1994

Maßstab 1 : 20.000

Grundkarte
Geobasis
© Kataster

Stadt Erftstadt
Herrn Bürgermeister Erner
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Widerspruch Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 „Windenergie“



Sehr geehrter Herr Erner,

gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 lege ich Widerspruch ein. Im vorgelegten Plan wird eine Fläche für „Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen“ ausgewiesen. Diese soll als sogenannte Ausgleichsfläche für die geplanten Windenergieanlagen gelten. Es ist eine erstaunlich und ungewöhnlich große Fläche die dafür vorgesehen werden soll. Das entspricht ungefähr der halben Ackerfläche der Gemarkung Erp.

Als Landwirt und Eigentümer von Flächen im vorgeschlagenen Bereich bin ich von dieser Maßnahme betroffen. Durch evtl. Auflagen von Umweltverbänden befürchte ich einen massiven Eingriff bei der Bewirtschaftung meiner Felder. Einen verstärkten Aufkauf von Flächen in diesem Gebiet, die dann mit einem Vorkaufsrecht behaftet wären, ist zu erwarten. Uns Landeigentümer würden bei einem evtl. Verkauf erhebliche Nachteile entstehen. Das kommt einer stillen Enteignung durch die Hintertür gleich. Ebenso befürchte ich, wenn z. B. die Biologische Station einen Rahmenplan und Maßnahmenkatalog beschließt, einen Eingriff in meine Entscheidungsfreiheit beim Anbau von Ackerkulturen und deren Bestellung.

Es ist richtig, dass für bauliche Maßnahmen, vor allem im Außenbereich Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Hier sollten diejenigen herangezogen werden die den wirtschaftlichen und finanziellen Nutzen haben. Es darf nicht sein, dass einige Begünstigte den Nutzen haben und alle anderen benachteiligt werden. Die Begünstigten sollen je nach Anzahl der Windenergieanlagen mit der entsprechenden Ausgleichsfläche behaftet werden, diese bereitstellen müssen und sich nicht mit finanziellen Mitteln aus der Verantwortung stehlen oder sogar ungeschoren davonkommen.

Ich bin kein Gegner von Umweltschutzmaßnahmen. Seit Jahren nehme ich an umweltfördernden Maßnahmen wie Bienenweiden auf Stilllegungsflächen, Greening und Rohr- oder Wiesenweiheprojekten je nach Aufkommen der Tiere teil. Dies mache ich auf freiwilliger Basis. In ein Korsett von Maßnahmen und Auflagen werde ich mich nicht hineinzwängen lassen und werde dies mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

keine weiteren Windmuehlen in Erfstadt

013	2	4	6	32	40	43
014	STADT ERFSTADT					50
015	17. JAN. 2017					51
016	1980/17					52
100						53
10	14	105	370	82	81	65

Sehr geehrter Herr Erner,

Sie haben von [Name] mit Datum vom 15.01.2017 ein Einschreiben erhalten, in dem er mit sehr detaillierter und fachlicher Begründung einen Protest gegen weitere Windraeder in Erfstadt ausspricht. Ich schliesse mich hiermit dem Protes in vollem Umfang an.

Im Augenblick befinde ich mich in den USA wo ein Abstand von Windraedern zur Wohnbebauung von 3.000 Meter vorgeschrieben ist. Was wir jetzt bereits an Windraedern in Erfstadt stehen haben, erfuehlt diese Norm nicht.

[Name] hat besonders in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die bisher wenig bekannten Auswirkungen von Laerm und Infraschall auf die Gesundheit der Buerger erheblich sind.

Alleine dies sollte Grund genug fuer Sie sein, den Bau von weiteren Windraedern bei uns zu verbieten; zumal Sie auch Gefahr laufen, dass beentraechtigte Buerger mit qualifizierten Laermschutzgutachten erfolgreich Klagen zur Beseitigung erheben und die Investoren dann die Stadt erfolgreich verklagen werden wegen unzuessaerlicher Baugenehmigung.

Sie haben offensichtlich auch nicht Betracht gezogen, dass viele Voegel durch die Rotoren getoetet werden und mit der Zeit ganze Vogelarten aussterben. So koennen wir doch nicht unsere Natur vorsaeztlich und verantwortungslos zerst hoeren!

Den wichtigste Grund gegen weiter Windraeder in Erfstadt haben Sie bisher sicherlich nicht bedacht: bei weiterem Ausbau von Windraedern in der BRD werden wir den totalen Stromausfall zu erleiden. Unsere herkoemmlichen Kraftwerke muessen, um das Netz stabil zu halten, auf jeden Fall weiter betrieben werden. Mit den bisher bereits installierten Windraedern hat die Windstromleistung in Bezug zur nachgefragten Strommenge bereits ihre technische Kapazitaet erreicht. Bauen wir mehr Windraeder und legen wir Kraftwerke still, kommt es zum Stromausfall.

Bleiben die notwendigen Kraftwerke in Betrieb, fuehren weitere Windmuehlen schon heute zu Ueberkapazitaeten, nur mit Verlusten in das Ausland verkauft werden koennen. Lesen Sie dazu den Artikel im beigefuegten Link:

<http://www.mmnews.de/index.php/etc/7830-das-maerchen-vom-strom-aus-windmuehlen>

Mit freundlichen Gruessen

Stadt Erftstadt

Der Bürgermeister

Holzdammm 10

50374 Erftstadt

2	4	8	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -				50
01.4	16. JAN. 2017				51
01.5					52
01.6					53
10	14	105	370	82	65

Erftstadt, den 15.01.2016

Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Windenergie

Sehr geehrter Herr Erner,

hiermit erheben wir Einwendungen gegen die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung da wir durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen durch unsere Wohnlage erheblich negativ beeinträchtigt werden.

Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir aus den öffentlichen Planungsunterlagen nicht erkennen.

Der in der Änderung des Flächennutzungsplans festgesetzte (Mindest-) Abstand zur Wohnbebauung von **nur 750 Metern** ist bei dieser geringen Entfernung wegen des beim Betreiben der Windkraftanlagen entstehenden Schlagschattens nicht nur störend, sondern auch gesundheitsgefährdend. Aufgrund der gegebenen Örtlichkeiten ist von diesem Schlagschatten der Ortsteil Erp in der überwiegenden Tageszeit betroffen.

Außerdem ist durch den minderen Entfernungsabstand zum Ort die entstehende tieffrequentierte Geräuscheinwirkung, die beim Menschen zu gesundheitlichen Folgen führen dürfte, noch stärker zu merken; zumal in Erp der Wind überwiegend aus süd-/westlicher Richtung weht und demzufolge die Geräuscheinwirkung zu einer annähernden Dauerbelastung werden wird.

Die Weltgesundheitsorganisation fordert nicht ohne Grund einen Mindestabstand von 2000 Metern zum Schutz der Bevölkerung, andere Bundesländer haben den Mindestabstand auf das 10-fache der Nabenhöhe festgesetzt.

Ferner wird durch diesen geringen (Mindest-)Abstand der vorgesehenen Windkraftanlagen in Erp nicht nur die Wohnqualität in erheblichem Umfang negativ beeinträchtigt, sondern auch die Immobilienpreise mit zu erwartender fallender Tendenz.

Ziel einer verantwortlichen Politik sollte auch die Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Eigenart der Landschaft sein. Stattdessen wird durch diese Maßnahme das Landschaftsbild zerstört, der Wertverlust von Grundbesitz und ein erheblicher Verlust der Lebensqualität der Mehrzahl der dort lebenden Bevölkerung billigend in Kauf genommen.

Der bisher von Bebauung gesetzlich geschützte und freigehaltene Außenbereich, der von Einwohner als Natur geschätzt und gebraucht wird, wird zu einer Landschaft verändert, in dem die visuelle Wahrnehmung nicht mehr von Feldern, sondern von Masten und Rotoren bestimmt sein wird.

Und dies zusätzlich zu den ohnehin schon bestehenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub durch die Umgehungsstraße (B 265) und die ständig größer werdende Kiesgrubengelände mit Deponie.

Der Ortsteil Erp ist bereits durch diesen Umstand in besagte Richtungen nicht mehr erweiterungsfähig und wird nun zusätzlich durch eine überdimensionale Windkraftzone seiner Entwicklungsmöglichkeit über Generationen beraubt bzw. sterben lassen. Im Übrigen gibt es in der Stadt Erftstadt keinen anderen Ortsteil, der von den negativen Folgen der Windkraftanlagen so stark betroffen ist wie der Ortsteil Erp.

Offen bleibt auch die Frage, inwieweit die Planung mit den Nachbargemeinden abgestimmt wurde.

Durch die Lage der Ortschaft am Rand des Kreisgebietes ist mit der Errichtung von weiteren Windanlagen an der Grenze der Nachbargemeinden zu rechnen.

Wir erwarten eine verantwortungsvolle Politik, die bei der Abwägung sowohl öffentliche als auch private Belange berücksichtigt und Entscheidungen zum Wohle aller Bürger der Stadt Erftstadt fällt und nicht die Bürger und das Lebensumfeld eines Ortes zugunsten anderer Orte opfert.

Mit freundlichen Grüßen

5

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 16. Januar 2017 19:08
 Bürgermeister
 Änderung FNP Nr. 10 Windenergie Erp -

01.1	2	4	5	32	18	42
01.2	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	Widerspruch 6. JAN. 2017					51
01.6	19/01/17					52
100						53
10	14	105	370	82	6	65

Guten Abend Herr Erner,

im Rahmen der aktuellen Offenlage zur Änderung des FNP lehne ich als Erper Bürger die vorliegende Planung entschieden ab.

Gründe hierfür sind:

1. Nicht ausreichender Schutz der Bürger in Erp vor Schallimmissionen und Schattenwurf. Das Rücksichtnahmegebot wird missachtet.
2. Nichtberücksichtigung der geplanten und bestehenden WKAs in den Nachbargemeinden Euskirchen und Nörvenich und deren zusätzlichen Auswirkungen auf Erp
3. Fehlende gutachterliche Bewertung von Alternativstandorten unter der Prämisse der Auswirkungen und Belastungen für die dort lebenden Bürger.

Die Stadt Erftstadt mag zwar durch übergeordnete Regierungsstellen aufgefordert oder verpflichtet sein, eine Windkraftkonzentrationszone auf dem Gebiet der Gemeinde zu errichten. Keinesfalls verpflichtet ist sie jedoch, dabei die Interessen ihrer Erper Bürger nicht ausreichend zu berücksichtigen oder gar zu verletzen.

Das vorgelegte Gutachten der Firma Ökoplan berücksichtigt nur den kommerziellen Faktor der Windausbeute und kommt nur deshalb zu einer positiven Einschätzung des Erper Standortes. Dies mag im Interesse der ortsfremden Investoren und der uns sehr wohl bekannten Grundstückseigentümer sein, die sich unter anderem in politischen Positionen befinden und profitieren, anstatt die Interessen aller anderen Bürger zu vertreten. Es ist aber keinesfalls eine Handlung im Interesse der restlichen, nicht finanziell profitierenden Erper Bürger, die Sie Herr Bürgermeister, vertreten.

Kompromiss-Lösung:

Ein vergrößerter Mindestabstand führt zu einer Verkleinerung der Konzentrationszone. Dies ist aber, auch unter Inkaufnahme einer Verringerung der Windausbeute und damit der Rendite für die Grundstückseigentümer /Investoren, ausdrücklich hinnehmbar! Im Gegenzug wird die Lebensqualität der von Ihnen vertretenen Bürger erhalten bleiben bzw. nicht ungebührlich eingeschränkt werden.

Ich hoffe, Sie finden eine Lösung, die im Sinne der Erper Bürger, unsere Lebensqualität nicht derart verschlechtert, damit sich einzelne nur ein bisschen mehr bereichern können, als sie es mit der Kompromiss-Lösung würden.

Viele Grüße

**Stadt Erfstadt
-Bürgermeister-
Holzdamm 10
50374 Erfstadt**

BM	2	4	9	32	40	43
013	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					50
014	17. JAN. 2017					51
015						61
016						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

**Flächennutzungsplanänderung 010 – Teilflächennutzungsplan Windenergie-
Äußerung der Offenlage**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,**

**hiermit möchte ich meine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der geplanten
Flächennutzungsplanänderung unter nachfolgenden Punkten anzeigen.**

**1. Die Umzingelung unseres Ortes unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungsflächen der
Fa. Rhiem u. Sohn beträgt nahezu 180 Grad und überschreitet den zumutbaren Bereich.**

**2. Die Stadt Erfstadt hat bereits vor der Bürgerinformationsveranstaltung am 10.3.2016 über ihre
neu gegründete Windenergiegesellschaft Verträge mit Grundstückseigentümern in den
ausgewiesenen Zonen abgeschlossen und handelte somit befangen nur im Eigeninteresse und
keinesfalls auch objektiv zum Wohle der Bürger. Der eigentliche Sinn und Zweck einer
Bürgerinformationsveranstaltung, Anregungen und Bedenken der Bürger anzuhören und zu
berücksichtigen, wurden somit absurdum geführt.**

**Das Ganze gipfelt in der Aussage eines Mandatsträger, die ERPER könne mache wat se wölle, et
witt esu gemaht!**

**3. Das von ÖKOPLAN erstellte Gutachten von März 2015 ist ein Gefälligkeitsgutachten (s. mein
Schreiben vom 17.3.)**

**4. Das von Ökoplan erstellte, dem Flächennutzungsplan beigelegte Plankonzept schreibt die oben
gemachte Aussage fort. Die ornithologische Betrachtung der Gemarkung ERP hört an den Grenzen
der Windenergiezonen auf.**

**Fehlende Angaben sind, UHU-Vorkommen zwischen Anpflanzung Modellflugplatz Erp und Busch
Müddersheim (Entfernung zur Grenze der Windenergiezone c. 200 – 300 m) sowie Turmfalke und
Habicht zwischen Müddersheim und Erp (Nachfrage Habicht gerne bei Taubenzüchter Schlösser,
Ortsrand am Gemeinde-Bruch). Wachtelvorkommen Kräuterbewirtschaftungsfläche NABU entlang
der ERPA, sowie im fortlaufenden Gebiet der Grünlandwiese. Selten, aber gesichtet, Schnepfe
Renaturierungsfläche ERPA.**

5. Eine vor ungefähr 10 Jahren angelegte, sich langsam entfaltete Renaturierungsfläche von c.4 ha entlang der Erpa im Verbund Erper Bachtälchen zum Borrer Maar taucht im vorgelegten Flächennutzungsplankonzept nicht mehr auf, warum, wenn sie ökologisch nicht stört. Stört sie ökologisch, ist es ein Widerspruch. Diese Fläche ist genau wie die Fläche am Modellflugplatz Erp als Tabuzone zu deklarieren (vom Nabu einst hochgelobt und und und).

6. Seite 31 des Gutachtens, Brutversuch Wiesenweihe nordwestlich „Weiler in der Ebene“, eher südwestlich von ERP (Gemarkung ERP) nicht Nest ohne sondern mit Reproduktionsnachweis (s. Anlage Abb.5 S.8). Nicht erfasst sind ebenfalls die Vorkommen westlich von Erp. Seite 43 des Plankonzeptes wird auf Quellennachweise LAG VSW (2007 u. 2014), Abstandsflächen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen verwiesen, es gibt eine Überarbeitung aus 4/2015 die im August 2016 vorgelegen haben sollte.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Ausgleichsflächen verweisen auf bereits bestehende Flächen. Bei den neu ausgewiesenen Flächen handelt es sich zum Teil um großflächig bewirtschaftete Ackerflächen, die für Renaturierungsmaßnahmen kaum zur Verfügung stehen werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass sich diese weitgehend oder sozusagen nicht in der Erper Gemarkung befinden.

Ich darf Ihnen versichern, dass ich in der Erper Gemarkung seit Jahrzehnten fasst täglich unterwegs bin und mir im Gegensatz zu den vermeintlichen Entscheidungsträgern einschließlich NABU ein objektives Bild für alle Beteiligten gemacht habe und machen kann.

Abschließend: Die Einfügung weiterer Windräder in homogener Einheit, umweltverträglich, entsprechendem Abstand zur Wohnbebauung hätte niemand etwas gegen einzuwenden. Dieser Dimension, die Ignoranz des Bürgers bis zum auch politischen Täuschungs- und Verdummungsversuch kann und darf nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Freundliche Grüße

Anlage zu 6

Schutz und Erfassung von Rohr- und Wiesenweihen in der Zülpicher Börde

Projektbericht 2010



Zusammengestellt von Axel HIRSCHFELD
unter Mitarbeit von Lutz DALBECK, Alexander HEYD, Michael KUHN, Peter MEYER, Hermann-
Josef SCHMAUS und Hans WEISER

© 2010: Komitee gegen den Vogelmord, An der Ziegelei 8, 53127 Bonn
Tel.: 0228/665521, Email: axel.hirschfeld@komitee.de

1. Einleitung

In der Zülpicher Börde zwischen Aachen und Bonn betreut das Komitee gegen den Vogelmord zusammen mit lokalen Naturschützern das zur Zeit einzige Vorkommen der stark gefährdeten Wiesenweihe (*Circus pygargus*, Rote Liste NRW: Kategorie 1 – Vom Aussterben bedroht) im Rheinland. Da diese Art aus Mangel an natürlichen Neststandorten in NRW fast ausschließlich in Wintergetreidefeldern brütet, sind die Jungvögel dieser Brut vom Tod im Mähdrescher bedroht.

Ziel des Schutzprojektes ist es, derartige Brutverluste zu verhindern und die kleine Population durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterstützen. Um das „Ausmähen“ der Nester zu verhindern, werden seit dem Jahr 2007 die Brutnester durch verschiedene Beobachter systematisch erfasst und in Absprache mit den Landwirten Horstschutzzonen eingerichtet. Dabei handelt es sich um 50x50 Meter große quadratische Parzellen, in deren Zentrum die Nester liegen, und die zum Schutz der Jungvögel nicht gemäht werden.



Abb.1.: Rohrweihennest in einem Wintergerstefeld

Parallel dazu werden auch die Bestände der Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Rote Liste NRW: Kategorie 3 – Gefährdet) erfasst. Diese Art brütet im Rheinland sowohl in Röhricht- und Schilfbiotopen als auch in Wintergetreidefeldern. Wie bei den Wiesenweihen werden auch um alle im Getreide gefundenen Rohrweihennester herum Schutzzonen eingerichtet.

2. Das Untersuchungsgebiet

Das Projektgebiet ist die Zülpicher Börde, eine weiträumige, offene Kulturlandschaft im Südwesten von Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich dabei um eine Lössebene mit tiefgründigen, sehr fruchtbaren Braunerden, die einer intensiven agrarischen Nutzung unterliegen. Die Flächen werden mittlerweile fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Nur am Rand der Eifel befinden sich noch vereinzelt größere Grünlandflecken und stellenweise Obstanbau. Insbesondere im Zentrum der Börde befinden sich zahlreiche aktive oder bereits rekultivierte Kiesgruben, die – wie zum Beispiel die Gruben bei Elsig, Straßfeld oder Flerzheim größere Schilfbestände aufweisen und teilweise unter Naturschutz stehen. Weitere für die Rohrweihe geeignete Schilf- und Röhrichtbiotope befinden sich in den Feuchtwiesen und Teichen im Bereich des Neffel- und Rotbaches sowie in einigen im Norden und Nordosten an das Untersuchungsgebiet (UG) grenzenden, rekultivierten Braunkohleseen.

Abgegrenzt wird die von uns bearbeitete Fläche durch den Verlauf der A4 zwischen Düren und Frechen im Norden sowie dem Villerücken im Nordosten. Im Süden und Südwesten grenzt die Zülpicher Börde an die Eifel, wo durch die aus dem Nationalpark kommenden, eingeschnittenen Talzüge und Bäche eine Übergangszone, der sog. Eifelfuß, gebildet wird (Abb.1). Insgesamt hat die von uns bearbeitete Fläche eine Größe von rund 800 km².

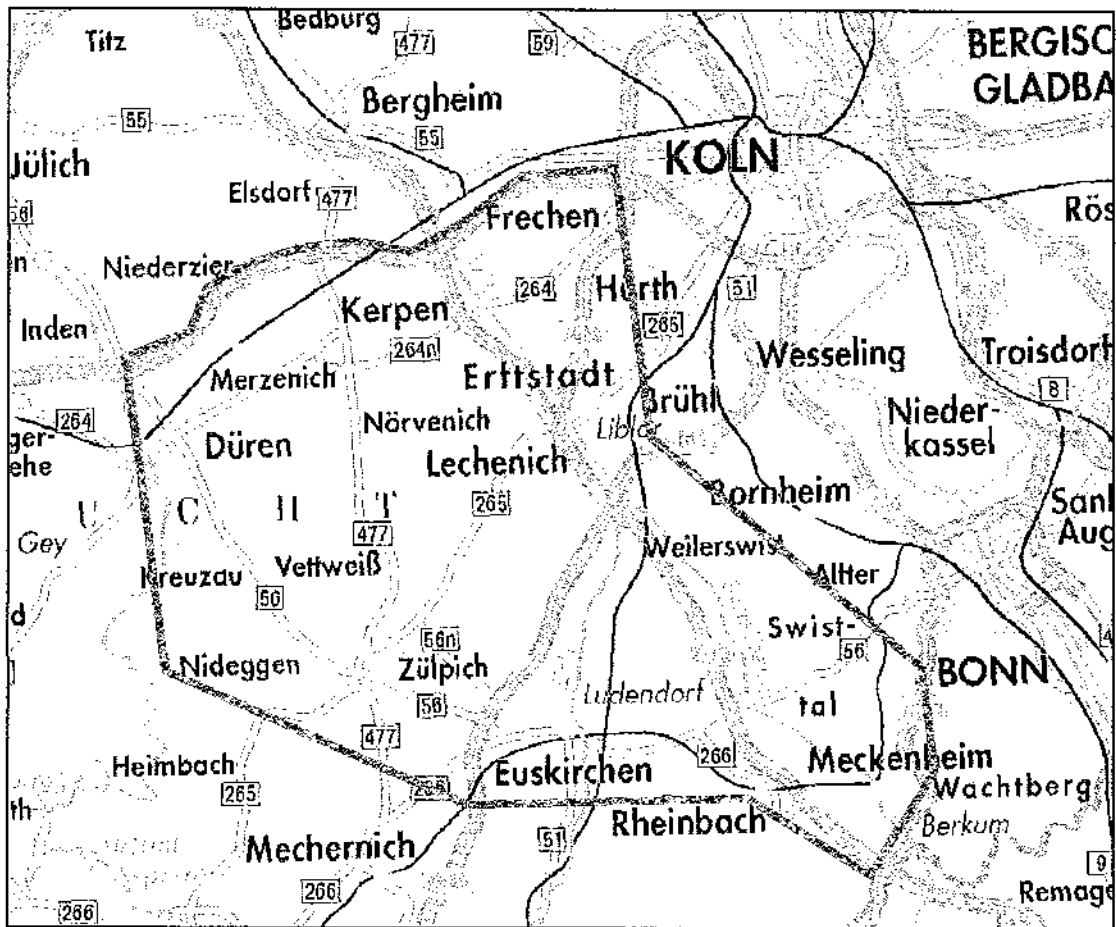


Abb.2: Das Untersuchungsgebiet (UG) – Die etwa 800 km² große Zülpicher Börde

3. Methodik

Von Anfang April bis Mitte August wurden befestigte und unbefestigte Feldwege innerhalb des UG mit dem PKW langsam abgefahren und dabei alle Weihenbeobachtungen genau protokolliert. Anhaltspunkte für mögliche Bruten waren Beobachtungen von balzenden Vögeln, Beuteübergaben, Revierverhalten (attackieren von Krähen und anderen Greifvögeln) sowie mehrere Beobachtungen adulter Tiere im selben Gebiet.

Bei den Wiesenweihen werden nur Brutpaare mit Nestfund als solche gewertet. Bei der Erfassung der Rohrweihe, die im Gegensatz zur Wiesenweihe in der Zülpicher Börde auch im Schilf bzw. im Röhricht brütet, wurden zusätzlich alle geeigneten

Gewässer (Kiesgruben und sonstige Flächen mit Schilf- und/oder Röhrichtbestand) regelmäßig auf Brutvorkommen überprüft. Weil die Nester in diesen natürlichen Biotopen aus Schutz- und Zeitgründen nicht immer aufgesucht werden, muss für die Erfassung als „Brutpaar“ mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllt sein: Eintrag von Nistmaterial, mehrfache Paar- bzw. Balzbeobachtung, Beuteübergabe an das Weibchen oder später an Jungvögel, Nestfund.

Der Erfassungsgrad von Brutpaaren bzw. Erstbruten beider Arten wird im gesamten Bearbeitungsgebiet als sehr hoch (>90%) eingeschätzt. Sobald ein Nest in einem Getreidefeld gefunden wurde, wurde das Alter der Jungvögel bzw. des Geleges anhand von Tabellen bzw. vorangegangenen

Beobachtungen abgeschätzt. Lag der voraussichtliche Ausflugtermin nach der Ernte, was praktisch bei allen bisher in der Zülpicher Börde dokumentierten Weißenbruten der Fall war, wurde Kontakt mit dem Bewirtschafter des Brutfeldes aufgenommen. Kurz vor der Ernte wurden um alle Getreidenester 50x50 Meter große Parzellen mit Stangen markiert und anschließend bei der Ernte ausgespart.

Als Entschädigung erhielten die Bewirtschafter im Jahr 2010 einen Betrag von 400 Euro aus den Kassen der jeweiligen Kreisverwaltungen. Im Gegenzug verpflichteten sie sich, die Parzelle erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel zu mähen.

4. Ergebnisse der Brutsaison 2010

Der Beginn der Brutsaison war geprägt von einem überdurchschnittlich warmen und trockenen Aprilwetter. Die Entwicklung der Kulturen auf den Äckern war dementsprechend im Frühjahr relativ weit fortgeschritten. Der Großteil der Wintergerste stand Mitte April schon deutlich über 50 cm hoch und war damit zur Brutansiedlung durch die Weißen geeignet. Es folgte ein überdurchschnittlich feuchter und düsterer Mai, in dem lang anhaltende Tiefdruckwetterlagen die Zülpicher Börde mit reichlich Bewölkung und Regen versorgten. Trotz zahlreicher Niederschläge kam es in der Wintergerste nur selten zur Lagerbildung, was auf das verlangsamte Wachstum im April zurückzuführen sein dürfte. Ein vollkommen gegensätzliches Bild lieferte das Wetter im Juni, dass überdurchschnittlich heiß und trocken war. Die Abreife des Getreides erfolgte wegen der hohen Temperaturen mit „Hochgeschwindigkeit“, so dass viele Schläge bereits in den ersten Julitagen gemäht wurden.

Insgesamt wurde im Jahr 2010 aufgrund des geringen Preisniveaus im Herbst 2009 und vermutlich auch wegen des Wegfalls der Interventionszahlungen in

der Zülpicher Börde weniger Wintergerste als in den Vorjahren angebaut. In Gesprächen haben verschiedene Landwirte den Rückgang der Anbaufläche im UG auf etwa 5-10 Prozent (im Vergleich zu 2009) geschätzt. Bundesweit meldet das Statistische Bundesamt einen Rückgang der Anbaufläche der Wintergerste um etwa 9 Prozent.

Rohrweihe - Die ersten durchziehenden Rohrweihen wurden im UG in der zweiten Märzhälfte beobachtet (z.B. am 20.3. ein ad. ♂ (Totfund) bei Weiler, am 25.3. ein ad. ♂ bei Dünstekoven). Die ersten brutverdächtigen Tiere wurden ab Anfang April im Bereich der Kiesgrube Straßfeld (z.B. am 01.04. zwei ad ♂ und ein ♀, Balz) und Elsig (Am 28.03. dort zwei ad ♂ und 2 ♀, Balz) festgestellt.

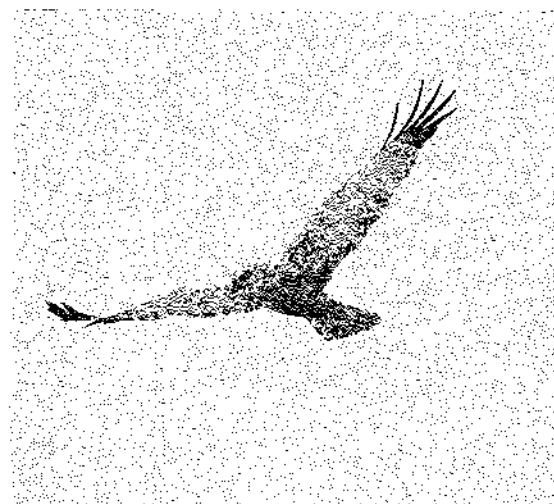


Abb.3: Adulte, männliche Rohrweihe

Insgesamt wurden in diesem Jahr 17 Bruten (davon eine Nachbrut) der Rohrweihe im UG nachgewiesen – soviel wie noch nie zuvor. Zusätzlich bestand in zwei Gebieten (Sinzenicher Bruch und an einem dritten Standort in der Kiesgrube Elsig) Brutverdacht.

Von den 16 Brutpaaren brüteten 7 in Wintergerstefeldern, acht in Schilf- bzw. Röhrichtbeständen und ein Paar baute sein Nest in einer Hochstaudenflur

(hauptsächlich Brennessel (*Urtica spec.*) und Reit-Gras (*Calamagrostis spec.*)).

9 Paare brüteten auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen, 5 Paare im Rhein-Erft-Kreis und zwei Paare im Rhein-Sieg Kreis.

Die Dichte im gesamten UG liegt somit bei etwa zwei Paaren pro 100 km². Betrachtet man nur die südöstliche Hälfte des UG, wo etwa 90% aller Bruten stattfanden, so ist die Dichte hier etwa doppelt so hoch.

Tab.1. Bestand, Bruterfolg und Neststandorte der Rohrweihe im Jahr 2010

Bereich	Kreis	Biotop	Anzahl Bruten	erfolgreiche Brutpaare
Kiesgrube Straßfeld	EU/SU	Schilf & Hochstaudenflur	3*	1*
Kiesgrube Horchheim	EU	Schilf	1	0
Kiesgrube Flerzheim	SU	Schilf	1	0
Kiesgrube Elsig	EU	Schilf	2	2
Juntersdorfer Teiche	EU	Schilf	2	1
Hürther Waldsee	BM	Schilf	1	1
Schneppenheim	EU	Wintergerste	2	0
Weiler in der Ebene	EU	Wintergerste	1	0
Feldflur zw. Erpund Herrig	BM	Wintergerste	4	0

* davon eine Nachbrut

Bruterfolg Rohrweihe: Insgesamt verliefen lediglich 5 von 17 Bruten nachweislich erfolgreich (mind. 1 Jungvogel ausgeflogen), 11 Bruten scheiterten und bei einem Nest ist der Bruterfolg unbekannt. Auf eine früh aufgegebene Brut im Bereich der Kiesgrube Straßfeld folgte ein erfolgreiches Nachgelege in unmittelbarer Nähe des alten Neststandortes. Im Bereich der erfolgreichen Nester konnten nach dem Ausfliegen mindestens 9 flügge Rohrweihen festgestellt werden. Die tatsächliche Anzahl ausgeflogener Jungvögel liegt aber mit Sicherheit etwas höher, da insbesondere in den unübersichtlichen Kiesgruben nicht alle flüggen Jungvögel genau erfasst werden konnten.

Hauptursache für den geringen Bruterfolg ist Prädation. In zwei Fällen (1xGerste, 1xSchilf) wurden zerbissene Eierschalen im Nest nachgewiesen. Bei weiteren 5 Bruten (alle Gerste) wurden

bereits geschlüpfte Jungvögel Opfer von Beutegreifern. Bei fünf erfolglosen Bruten (3xGerste, 1xSchilf, 1xHochstaudenflur) ist nicht bekannt, warum sie erfolglos verliefen und in welchem Stadium die Brut scheiterte.

Von den sieben erfolglosen Getreidebruten scheiterten drei vor und vier nach dem Erntetermin Anfang Juli. In einem Fall wurden fünf und in drei Fällen jeweils vier Jungvögel Opfer von Prädatoren (Fuchs oder freilaufender Hund). Ein etwa drei Wochen alter Jungvogel wurde bei einer Kontrolle noch lebend neben seinen drei frisch toten Nestgeschwistern gefunden. Der Vogel wurde in eine Tierarztpraxis gebracht, wo ein Trümmerbruch im rechten Flügel festgestellt wurde. Das Tier befindet sich zur Zeit der Drucklegung dieses Berichtes in der Pflegestation Kirchwald. Die Chancen auf eine erfolgreiche Rehabilitation sind jedoch als sehr gering einzuschätzen.

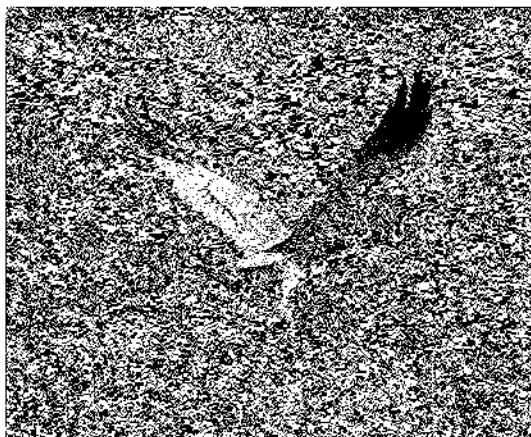


Abb.4: Adultes Wiesenweihenmännchen

Wiesenweihe - Nachdem in den beiden Vorjahren jeweils nur eine Wiesenweihenbrut im UG festgestellt wurde, brüteten im Jahr 2010 wieder zwei Paare. Die beiden Bruten fanden in etwa 800 Meter Abstand zueinander in zwei Wintergersteschlägen bei Weiler in der Ebene statt.

Paar Nummer 1 (beide Partner unberingt) wurde erstmals am 07.05. in der Nähe des Brutplatzes beobachtet. Am 07.05. und 09.05. fanden hier bereits erste Beuteübergaben statt und am

11.06. wurde das Nest mit drei frisch geschlüpften Jungvögeln und einem Ei entdeckt. Bei der Beringung am 29.06. war nur noch ein ca. drei Wochen alter Jungvogel im Nest. Ob dieser Jungvogel später ausgeflogen ist, ist nicht genau bekannt. Vermutlich wurde er – wie auch seine Geschwister – Opfer eines Fuchses.

Paar Nummer 2 (Weibchen unberingt) schritt deutlich später zur Brut. Am 27.05. wurden erstmals Balz sowie eine Beuteübergabe über dem Brutfeld beobachtet. Am 11.06. wurde das Nest mit einem unvollständigen Gelege, bestehend aus zwei Eiern, entdeckt. Am 14.07. befanden sich drei wenige Tage alte Jungvögel und ein Ei im Nest - der Schlupftermin des ersten Jungvogels dürfte somit um den 10. Juli gelegen haben. Am 12.08. hatten alle drei Jungvögel das Nest, das am 15.07. zusätzlich mit einem Elektro-Weidezaun gesichert worden war (Abb.5), verlassen und flogen im Bereich der Parzelle herum.

Tab.2: Entwicklung des Wiesenweihenbestandes in der Zülpicher Börde in den Jahren 2003 bis 2010 (Daten aus den Jahren 2003 bis 2006 stammen von Michael KUHN und Lutz DALBECK).

Jahr	Brutpaare	erfolgreiche Bruten	ausgefl. Jungvögel	Verlustursachen
2003	1	0	0	1x Nest ausgemäht
2004	0	0	0	
2005	4	1	4	2x Nest ausgemäht, 1x Prädation
2006	2	1	2	1x Gelege unbefruchtet oder erkaltet
2007	3	3	9	-
2008	1	1	3	-
2009	1	0	0	1x Unbekannt
2010	2	1	3	1x Vermutlich Prädation

Kornweihe - Wie bereits in den vergangenen drei Jahren wurden auch in diesem Jahr mehrfach Kornweihen zur Brutzeit in der Zülpicher Börde beobachtet. Die meisten Beobachtungen stammen aus dem Bereich zwischen Erp und Weiler in der Ebene. So wurde z.B. am 28.05. ein adultes Männchen kreisend über einem der beiden Wiesenweihennester bei Weiler beobachtet. Von Ende Mai bis Mitte Juni wurde mehrfach ein adultes Männchen in der Feldflur zwischen Erp und Pingsheim intensiv jagend beobachtet. Der Vogel zeigte eindeutig Revierverhalten und attackierte überfliegende Rohrweihen und Mäusebussarde vehement. Eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden.

Weitere Aktivitäten des Komitees in der Zülpicher Börde - In den Jahren 2009 und 2010 hat das Komitee gegen den Vogelmord nach Anfragen der zuständigen Behörden eine Reihe von Stellungnahmen zu den Auswirkungen geplanter Baumaßnahmen auf den Weihenbestand in der Zülpicher Börde erstellt. Diese Stellungnahmen betrafen den Ausbau der Bundesstraße 56 bei Euskirchen Kessenich, den Bau einer Hühnermastanlage in Müddersheim, die Errichtung eines Windparks bei Dom-Esch und den Bau einer Umgehungsstraße rund um Weiler in der Ebene. Weitere Aktivitäten richteten sich gegen die in der Zülpicher Börde immer noch weit verbreitete Verfolgung von Greifvögeln und Eulen. So wurde Anfang April im Marienholz bei Disternich (Kreis Düren) ein mit dem Insektizid Carbofuran vergifteter Rotmilan (*Milvus milvus*) entdeckt. In der Nähe von Euskirchen wurden Anfang August vier weitere Rotmilane mit Vergiftungserscheinungen gefunden. Einzelheiten zu diesen Fällen können der Homepage des Komitees (<http://www.komitee.de/index.php?rotmilan2010>) entnommen werden. Als Nebenprodukt seiner Kartierungsarbeit entdeckte Michael

KUHN im Bereich Friesheim und Groß-Vernich zwei Turmfalkenbruten (*Falco tinnunculus*) in Strohmieten. Als beide Mieten vom Besitzer noch während der Brutzeit unerwartet abgebaut wurden, wurden insgesamt 5 Jungvögel von Mitarbeitern des Komitees „evakuiert“ und in die Wildvogelpflegestation Kirchwald gebracht. Dort wurden alle Vögel später erfolgreich ausgewildert.

5. Diskussion

Die Population der Rohrweihe in der Zülpicher Börde nimmt offenbar weiter zu. Mit 16 Brutpaaren leben hier mittlerweile rund 10 Prozent des Gesamtbestandes in Nordrhein-Westfalen. Im Vergleich zu früheren Jahren ist vor allem die Anzahl nachgewiesener Getreidebruten dieser Art stark angestiegen. So wurden in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils drei und im Jahr 2010 erstmals sieben Getreidebruten der Rohrweihe nachgewiesen (vgl. Tab.1).

Die erfreulich hohe Anzahl der in diesem Jahr nachgewiesenen Rohrweihen-Brutpaare steht leider in starkem Gegensatz zum niedrigen Bruterfolg. Hauptursache dafür sind eindeutig Nestplünderungen durch andere Beutegreifer. Um zukünftige Verluste durch Prädation zu minimieren, sollen ab der nächsten Brutsaison sämtliche Getreidenester (Rohr- und Wiesenweihe) direkt nach der Ernte mit einem Elektro-Weidezaun eingezäunt werden. Dieser Zaun stellt zum einen eine physische Barriere dar und ist zusätzlich an eine 9-Volt Batterie angeschlossen. In der Zülpicher Börde wurden solche Zäune im Jahr 2007 und 2010 bereits zum Schutz von zwei akut gefährdeten Nestern aufgebaut – aus beiden Bruten flogen Jungvögel aus. Auch in der westfälischen Hellwegbörde werden diese Zäune seit Jahren bei besonders gefährdeten Nestern erfolgreich eingesetzt. Das Einzäunen sollte nach den in diesem Jahr gemachten Erfahrungen noch am Tag

der Ernte erfolgen, da die ersten Nächte nach dem Mähen offenbar besonders kritisch sind. Unserer Einschätzung nach kann bei einer kompletten Einzäunung die Größe der zukünftigen Horstschutzzonen deutlich reduziert werden. Für das Jahr 2011 ist deshalb geplant, mit 25x25 Meter großen, komplett eingezäunten, Parzellen zu arbeiten. Dies würde neben einem (hoffentlich) gesteigerten Bruterfolg auch die Kosten für die Ausgleichszahlungen an die Landwirte mittelfristig deutlich senken. Auf der anderen Seite liegen die Kosten für die Einzäunung einer 25x25 Meter großen Parzelle bei ca. 250 Euro. Im Gegensatz zu den Entschädigungen können die Zäune jedoch jedes Jahr wieder benutzt werden.

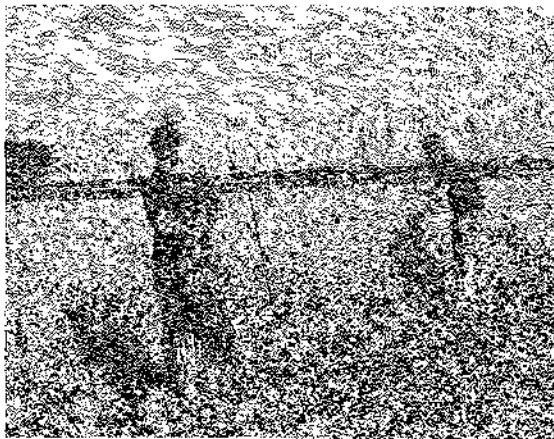


Abb.5: Aufbau eines Schutzzaunes um ein Wiesenweihennest bei Weiler.

6. Danksagung

Der Schutz der Getreidenester in der Zülpicher Börde ist nur mit Hilfe der Bewirtschafter möglich. Ich möchte mich deshalb besonders bei allen Landwirten bedanken, die uns das Betreten ihrer Felder zur Kontrolle von Weihennestern gewährten und sich dann an den nötigen Schutzmaßnahmen beteiligten. Im Jahr 2010 waren dies Robert ODENTHAL (Erftstadt), Everhard FASSBENDER (Erftstadt), W. und Martin BÖHLING (Weiler in der Ebene), Matthias WIESKIRCHEN (Hausweiler), Willi VEHLEN (Erftstadt) und Wilhelm GRÜGEL (Disternich). Besonders zu danken habe

ich Herrn FASSBENDER für seine Hilfe bei der Ermittlung der verschiedenen Bewirtschafter.

Durch die finanzielle Hilfe der Hit-Umweltstiftung war es zudem möglich, in diesem Jahr erstmals auch für die Rohrweihe geeignete Kiesgruben und Gerstesschläge im Nordteil der Börde regelmäßig zu kontrollieren. Die Bestände der Rohrweihe wurden somit 2010 erstmals nahezu vollständig im gesamten UG erfasst. Dem Institut für Vogelforschung – Vogelwarte Helgoland (Wilhelmshaven) sowie dem LANUV (Recklinghausen) danken wir für die notwendigen Genehmigungen zum Beringen von Jungvögeln. Den Mitarbeitern der Unteren Landschaftsbehörden Euskirchen (Claudia FLEUTER, GEORG PERSCH) und des Rhein-Erft-Kreises (Heinz GEUSEN) für die Hilfe bei der Einrichtung der Schutzzonen sowie bei der Erlangung einer Genehmigung zum Befahren der Feldwege.

Ein ganz herzlicher Dank geht natürlich an alle Kartierer und Beobachter, die 2010 im Projekt mitgearbeitet haben oder Beobachtungen von Weihennestern gemeldet haben: Christian CHMELA, Lutz DALBECK, Alexander HEYD, Karl-Friedrich JACOBS, Michael KUHN, Daniel LÜCK, Peter MEYER, Hermann-Josef SCHMAUS, Hans WEISER, Julia ZEHLIUS.

Bonn, September 2010
Axel Hirschfeld

Komitee gegen den Vogelmord e.V.
Bundesgeschäftsstelle
An der Ziegelei 8
D-53127 Bonn

Tel.: 0228 / 66 55 21
Mobil: 0179 / 480 3805
Fax: 0228 / 66 52 80

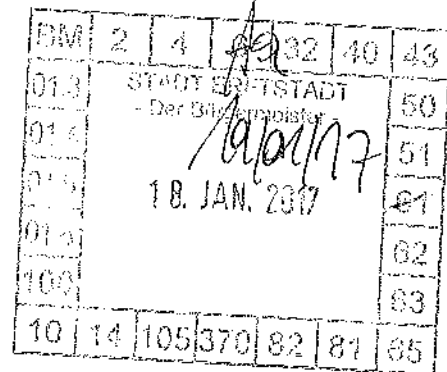
Email: axel.hirschfeld@komitee.de

- 16 weitere
Antragsteller
bisher keine

7

Erfstadt, den 17.01.2017

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt
Am Holzdamm 10
50374 Erfstadt



Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erfstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Angelegenheit nehme ich zu der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

Vorgesehen ist die Ausweisung von über 900 Hektar als sog. Potentialzone für die Errichtung von Windkraftanlagen. Ausweislich des Anlageplans sind insbesondere in den Bereichen der Ortslagen Borr, Erp und Friesheim erhebliche Flächen für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen geplant. In diesen Flächenbereichen sollen ausweislich der Planunterlagen insbesondere Biotopverbesserungsmaßnahmen u.a. für die Grauhammer vorgenommen werden. Es besteht die erhebliche Besorgnis, dass im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahmen Einschränkungen für die aktuell vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Zu bedenken ist, dass die in der Region betroffenen Eigentümer mit den artenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen belastet werden, ohne andererseits einen Vorteil aus der Standortausweisung für Windkraftanlagen zu ziehen. Es muss daher in jedem Fall sichergestellt sein, dass die derzeit praktizierte landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt fortgeführt werden kann.

Zudem erscheint die überplante Fläche für die artenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen gemessen an den geplanten Konzentrationszonen für die Windkraftanlagen deutlich übersetzt. Es wird insoweit bezweifelt, dass der Flächenbedarf für die artenschutzbezogenen Kompensationsmaßnahmen sich tatsächlich auf den benötigten Flächenbereich beschränkt. Ich regen daher an, die erforderlichen Ausgleichs/Kompensationsmaßnahmen möglichst innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen vorzusehen. Die derzeit für Artenschutzmaßnahmen überplanten Flächen erscheinen von ihrer Größe her völlig überzogen und stehen in keinem Verhältnis zu den Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Aufgrund der genannten Einwände mache ich hiermit meinen Einspruch gegen die geplante Ausweisung des Gebiets und insbesondere meiner Flächen als „Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme“ geltend.

Mit freundlichen Grüßen

7

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	18. JAN. 2017					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

+ 23 glücklicherweise
s. Julekhan

8

An die
Stadt Erftstadt
Herrn Bürgermeister Erner
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

**Betr: Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 „Windenergie“
und daraus folgend
Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme „südliche Erftstadt“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erner
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 27.09.2016, wurde neben den Flächennutzungsplanänderungen Nr. 10 „Windenergie“ auch die Ausweisung der Flächen in den Grenzen: westlich des Rotbachs, östlich der B265, südlich von Ahrem bis zur Stadt-/Kreisgrenze im Süden als Flächen für „Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen“ ausgewiesen.

Im Amtsblatt der Stadt Erftstadt vom 30.11.2016 wurde die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 bekannt gemacht. Hierin wurde nur auf die Vorrangzonen für Windenergie hingewiesen. Mehrere Landwirte/Grundstückseigentümer aus Friesheim und Erp waren am 09.12.2016 zur Einsicht der Offenlage in der Stadtverwaltung. Ihnen wurden die zur Verfügung stehenden Unterlagen und die betreffenden Karten vorgelegt.

Erst hierbei haben die Anwesenden dann festgestellt, dass es eine Ausweisung für Vorrangflächen zu „Artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen“ gibt – war also in der Mitteilung zur Offenlage nicht erwähnt. Hier ist zu klären, ob dies rechtens ist.

Auf Nachfrage bei Ihrem Mitarbeiter konnte dieser den Anwesenden weder erklärende weitere Informationen geben, noch Unterlagen betreffend dem Thema vorlegen.

Ein folgendes Anschreiben wurde den zur Einsichtnahme erschienenen von Ihrem Mitarbeiter, Herrn Kühlborn beantwortet – siehe Anlage. Jedoch erkenne/n ich/wir in den sicherlich umfangreichen Erläuterungen keine Rechtsgrundlage, aus der ich/wir schließen können, was dies zukünftig für Auswirkungen auf unser Eigentum bzw. auf unsere bewirtschafteten Flächen hat.

Recherchen haben mir/uns gezeigt, dass das Ausweisen ganzer Landstriche für „Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen“ außergewöhnlich ist. Was will die Stadt Erftstadt hiermit bezwecken oder manifestieren?

Gerade die Gemarkungen Friesheim, Borr, Niederberg sowie die östlichen Teile der Gemarkung Erp weisen durch die zu Beginn der 1980 Jahre durchgeführte Flurbereinigung und der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen schon jetzt wertvolle ökologische Flächen aus. Hier zu erwähnen ist die komplette Rotbachaue, die Begrünung der Römerstrasse in südliche Richtung von Ahrem bis zur Stadtgrenze, diverse Parzellen mit Anpflanzungen von Gehölzen und Bäumen, Begrünung diverser Restflächen wie z.B. ehemalige Kiesgruben in Friesheim und Erp, Renaturierung der Stauflächen des Regenrückhaltebeckens in Niederberg usw. Ich/wir sehen hierin schon jetzt eine Belastung über Gebühr für die betreffenden Gemarkungen durch die Entnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung in der Vergangenheit.

Konkret möchte ich/wir zusammenfassend feststellen:

1. Ich/wir sehen hierin eine unangemessene Belastung der Besitzer und Bewirtschafter in den vor erwähnten Gemarkungen.
2. Zudem bewerte ich/wir das von der Stadtverwaltung durchgeführte Verfahren als rechtswidrig, da die Bekanntgabe der Offenlage sich nur auf die Windkraftkonzentrationszonen bezog und keinerlei Hinweis auf die „Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme“ und das betreffende Gebiet gegeben wurde.
3. Ich/wir befürchten eine Minderung des Grundstückwertes im gesamten Gebiet aufgrund der pauschalen Ausweisung als „Artenschutzrechtliche Kompensationsmassnahme“.

Aufgrund der zuvor genannten Einwände mache/n ich/wir hiermit meinen/unseren Einspruch gegen die geplante Ausweisung des Gebietes und insbesondere meiner/unserer Flächen als „Artenschutzrechtliche Kompensationsmassnahme“ geltend.

Ich/wir stehen dem Artenschutz keinesfalls ablehnend gegenüber, jedoch verlange/n ich/wir eine umfangreiche Aufklärung einschließlich der Rechtsgrundlagen etc. Ich/wir stehen für eine faire und offene Diskussion bereit.

Mit freundliche Grüßen

Stange zur Naturschuttl.
Flächen im Flächennutzungsplanänderung Nr. 10
Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

9

Von:

Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2016 16:23

An:

Cc:

Betreff: AW: Offenlage Flächennutzungsplanänderung Nr.010

Sehr geehr

sehr geehrte Herren,

Im Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt ist im Dreieck zwischen Ahrem, Erp und Friesheim eine Zone für Artenschutzkompensationsmaßnahmen dargestellt.

Im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen spielt auch das Thema Artenschutz -hier insbesondere der Schutz der Feldvögel- eine besondere Rolle. Beispielgebend für die Feldvögel der Agrarlandschaft sind hierbei die Grauammer sowie die Weihen.

Im Bereich des Dreiecks der Kreise Euskirchen, Rhein-Erft und Düren befindet sich die letzte größere Population der Grauammer in Nordrhein-Westfalen. Diese gilt es zu erhalten sowie in ihrem Bestand zu stützen.

Die vorgeschlagene Zone zwischen Ahrem, Erp und Friesheim ist aus unterschiedlichen Gründen (Landschaftsbild, wertvoller Kulturbereich, Verhinderung einer 'Umzingelungswirkung' von Erp) zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet und beherbergt gleichzeitig einen Bestand an Grauammern (und anderen Feldvögeln) der erweiterungsfähig ist.

Dieser Bereich wird von uns als Suchraum zur Durchführung von speziell auf die Feldvögel ausgerichteten Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Es ist in jedem Einzelfall der Errichtung einer Windkraftanlage Aufgabe der Investoren, geeignete Flächen incl. der darauf erforderlichen Maßnahmen zu benennen. Ob diese Maßnahme dann im Rahmen des Flächenerwerbs oder einer langfristigen Pacht erfolgt, ist zwischen den Grundeigentümern und den Investoren einzeln auszuhandeln.

Darstellungen in einem Flächennutzungsplan wie z.B. die Zone für Artenschutzkompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich 'nur' behördenverbindlich und haben nach außen keine Rechtskraft im Gegensatz zu Festsetzungen als 'Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet' etc. mit den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen (s. Landschaftsplan).

Die ausgewiesene Zone für Artenschutzkompensationsmaßnahmen ist so großflächig gewählt, dass sich -in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern- in ihr entsprechende Einzelflächen finden lassen sollten.

Parallel dazu soll versucht werden, durch landwirtschaftliche Programme (Greening etc.) sowie durch freiwillige Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes die Lebensraumsituation der Feldvögel in dieser Zone langfristig zu verbessern.

Die Biologische Station wird für diese Zone einen Rahmenplan erarbeiten, der die Art und Umsetzungsweise der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie Hinweise auf entsprechende Förderkulissen enthält.

Nun zur konkreten Beantwortung Ihrer Fragen:

1. Wird oder kann es Bewirtschaftungsauflagen geben ?

Flächige rechtliche Bewirtschaftungsauflagen wird es nicht geben. Bei konkreten Ausgleichsmaßnahmen -die Flächen werden zwischen den Investoren und den Grundeigentümern vertraglich vereinbart- gibt es entsprechende Auflagen, die finanziell von den Investoren getragen

14.01.2017

werden. Bei den Agrarumweltmaßnahmen (Greening bis Vertragsnaturschutz) gelten die entsprechenden Durchführungs- bzw. Förderbestimmungen.

2. Können in diesem Zusammenhang zukünftig Bewirtschaftungsauflagen beschlossen werden ?

Nein. Die in diesem Rahmen durchgeführten Maßnahmen sind entweder Ausgleichsmaßnahmen oder Agrarumweltmaßnahmen (s.o.), die immer auf freiwilliger Basis erfolgen. Die einzelnen Umsetzungen sind dann durch die entsprechenden vertraglichen Grundlagen gebunden.

3. sind Maßnahmen, z.B. Aufkauf von Ausgleichsflächen, Anlegen von Gehölz- und /oder Baumstrukturen geplant ?

Ziel ist es –wie oben dargestellt- Ausgleichsmaßnahmen in dieser Zone zu bündeln und mit anderen Maßnahmen zu kombinieren. Dazu gehört auch der Erwerb von Ausgleichsflächen. Feldvögel benötigen offenere Feldstrukturen. Gehölz- und/oder Baumstrukturen sind i.d.R. für Feldvögel nicht förderlich. Aus diesem Grunde wird es sich bei den Maßnahmen schwerpunktmäßig um die Themen ‚Feld- und Wegeraine, Brachflächen, Wildkrautstreifen etc.‘ handeln.

4. gibt es gesetzliche Vorgaben für "artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen" ?

Die auf die einzelnen Genehmigungen von Windenergieanlagen bezogenen ‚artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen‘ werden fachlich im Rahmen der Bau- und Betriebsgenehmigungen der einzelnen Anlagen festgelegt. Sie dienen zum Ausgleich der für die einzelnen Arten (hier Feldvögel) durch die Baumaßnahme eintretenden Lebensraumeinschränkungen. Um eine positive Wirkung auf die Gesamtpopulationen zu erreichen, sollen –wie oben dargestellt- diese Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) mit Maßnahmen aus anderen Bereichen (Vertragsnaturschutz, Agrarumweltmaßnahmen) kombiniert werden.

Die entsprechenden Kontakte zur Landwirtschaftskammer (Agrarumweltmaßnahmen) und der Biologischen Station (Vertragsnaturschutz) wurden bereits aufgenommen. Bei der Landwirtschaftskammer läuft parallel hierzu ein von der Bundesstiftung Umwelt (DBU) gefördertes Projekt (Stabilisierung der Population wertgebender Arten in der Zülpicher Börde).

Zur Beantwortung weiterer Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Im Rahmen der Umsetzung der Flächennutzungsplan-Änderung Windenergie werden wir –nach Vorlage des Rahmenkonzeptes- den Vertretern der Landwirtschaft und den Grundeigentümern das Gesamtkonzept vorstellen und um Mitwirkung werben. Hierzu werde ich sie einladen.

Mit freundlichen Grüßen

9

Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2016 21:20

An: Planung

Betreff: Offenlage Flächennutzungsplanänderung Nr.010

Sehr geehrte Frau Seyfried,
Sehr geehrte Damen und Herren der Projektleitung

Aufgrund der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfstadt vom 30.11.2016, betreffend die Offenlage zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 010 - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - waren wir am Donnerstag, den 09.12.2016 zur Einsichtnahme in Ihrer Behörde erschienen. Dies waren:
aus E-Friesheim und aus E-Erp, allesamt Landwirte.

14.01.2017

Wir besitzen und bewirtschaften Parzellen unter anderem im Bereich westlich von Friesheim. Wir konnten den ausgehangenen Karten entnehmen, daß dieses Gebiet als Ausgleich für die ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszonen als "Artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahme" geplant ist.

Leider haben wir aus den uns vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen können, ob damit jetzt oder später Auflagen irgendwelcher Art verbunden sind oder sein können, welche die Grundstücke in diesem Gebiet betreffen.

Aktuell stellen sich uns folgende Fragen, betreffend dieses Gebietes:

- wird oder kann es Bewirtschaftungsauflagen geben
- können in diesem Zusammenhang zukünftig Bewirtschaftungsauflagen beschlossen werden
- sind Massnahmen, z.B. Aufkauf von Ausgleichsflächen, Anlegen von Gehölz- und /oder Baumstrukturen geplant
- gibt es gesetzliche Vorgaben für "Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen"
- usw.

Wer kann uns diese Fragen beantworten oder wo können wir uns in die betreffenden Verordnungen oder Gesetze einlesen?

Wir sind schon der Meinung, dass wir einen Anspruch darauf haben, diese und weitere Fragen beantwortet zu bekommen.

Gerne erwarten wir eine kurzfristige Rückmeldung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erftstadt, den 15. Jan. 2017

Stadt Erftstadt
Herrn Bürgermeister Erner
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

10

Widerspruch Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 „Windenergie“

Sehr geehrter Herr Erner,

gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 lege ich Widerspruch ein. Im vorgelegten Plan wird eine Fläche für „Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen“ ausgewiesen. Diese soll als sogenannte Ausgleichsfläche für die geplanten Windenergieanlagen gelten. Es ist eine erstaunlich und ungewöhnlich große Fläche die dafür vorgesehen werden soll. Das entspricht ungefähr der halben Ackerfläche der Gemarkung Erp.

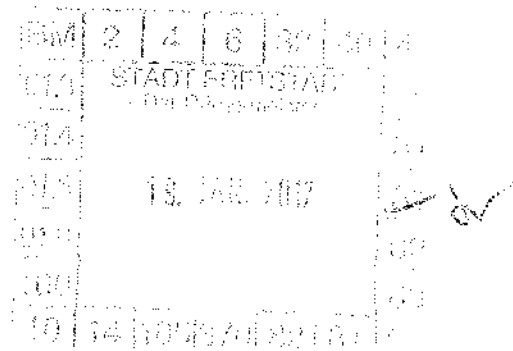
Als Landwirt und Eigentümer von Flächen im vorgeschlagenen Bereich bin ich von dieser Maßnahme betroffen. Durch evtl. Auflagen von Umweltverbänden befürchte ich einen massiven Eingriff bei der Bewirtschaftung meiner Felder. Einen verstärkten Aufkauf von Flächen in diesem Gebiet, die dann mit einem Vorkaufsrecht behaftet wären, ist zu erwarten. Uns Landeigentümer würden bei einem evtl. Verkauf erhebliche Nachteile entstehen. Das kommt einer stillen Enteignung durch die Hintertür gleich. Ebenso befürchte ich, wenn z. B. die Biologische Station einen Rahmenplan und Maßnahmenkatalog beschließt, einen Eingriff in meine Entscheidungsfreiheit beim Anbau von Ackerkulturen und deren Bestellung.

Es ist richtig, dass für bauliche Maßnahmen, vor allem im Außenbereich Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Hier sollten diejenigen herangezogen werden die den wirtschaftlichen und finanziellen Nutzen haben. Es darf nicht sein, dass einige Begünstigte den Nutzen haben und alle anderen benachteiligt werden. Die Begünstigten sollen je nach Anzahl der Windenergieanlagen mit der entsprechenden Ausgleichsfläche behaftet werden, diese bereitstellen müssen und sich nicht mit finanziellen Mitteln aus der Verantwortung stehlen oder sogar ungeschoren davonkommen.

Ich bin kein Gegner von Umweltschutzmaßnahmen. Seit Jahren nehme ich an umweltfördernden Maßnahmen wie Bienenweiden auf Stilllegungsflächen, Greening und Rohr- oder Wiesenweiheprojekten je nach Aufkommen der Tiere teil. Dies mache ich auf freiwilliger Basis. In ein Korsett von Maßnahmen und Auflagen werde ich mich nicht hineinzwängen lassen und werde dies mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Erfstadt
 Der Bürgermeister
 Umwelt- und Planungsamt
 Holzdam 10
 50374 Erfstadt



Betreff: Widerspruch gegen die
 Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erfstadt
 Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erfstadt Widerspruch einlegen.

Die in meinem Schreiben vom 05.04.2016 angeführten Punkte hinsichtlich der Zerstörung des Landschaftsbildes, der Abwertung von Häusern und Grundstücken sowie der Lärmbelästigung wurden zwar als Anregung zur Kenntnis genommen, aber nicht hinreichend berücksichtigt. Im Rahmen einer bürgerfreundlichen Entscheidung ist eine erhebliche Vergrößerung der Abstände zwischen WEA und Wohngebiet unabdingbar.

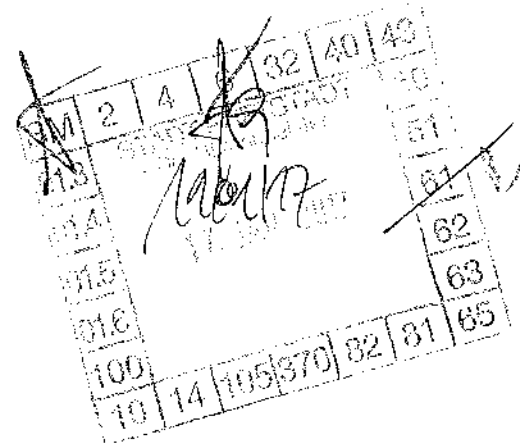
Der Hinweis auf "OVG NRW, B. v. 17.01.2007-8 A 2042/ 06" scheint mir veraltet, da seiner Zeit noch nicht von einer derartigen Massierung von WEA ausgegangen wurde. Auch wird die relativ große Anzahl der WEA die zuvor genannten Punkte zusätzlich negativ beeinflussen. Der Wohnungsmarkt in den ländlichen Gebieten ist durch den Trend der Abwanderung in Ballungsräume stark belastet. Durch die geplante, langfristige Nutzungsdauer der WEA ist für die in WEA-Nähe gelegenen Immobilien und Grundstücke von einer zusätzlichen, gravierenden Wertminderung auszugehen.

Der Punkt „Lärmbelästigung“ hat bei anderen Bauvorhaben (z.B. Autobahnbau Kerpen-Buir und Köln-Lövenich) zu erheblichen Nachbesserungen mit hohem finanziellem Aufwand geführt. Demzufolge sollte bei der Planung schon im Vorfeld „genügend Reserve“ vorgesehen werden, um aufwendige oder vielleicht sogar nicht realisierbare Nachbesserungen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Erftstadt-Erp, den 17.01.2017

An den
Bürgermeister der Stadt Erftstadt
- Stadtverwaltung -



Widerspruch gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Sachlicher Teilflächenplan, Windenergie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erner,

Ich möchte mit meinem Schreiben Widerspruch gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Sachlicher Teilflächenplan, Windenergie einlegen.

Ich bin Bürgerin der Stadt Erftstadt und wohne mit meiner Familie im Ortsteil Erftstadt-Erp. Wir besitzen dort eine Doppelhaushälfte am nordwestlichen Ortsrand von Erp. Von der Ausweisung der Konzentrationsflächen für den Bau von Windrädern bin ich und meine Familie unmittelbar betroffen. Erp grenzt im nord-/nordwestlichen Bereich, im westlichen und südlichen Bereich an die Grenzen zu den Nachbargemeinden, sodass wir neben der möglichen Konzentration von Windrädern auf der Erftstädter Fläche von zusätzlichen Windrädernkonzentrationen anderer Kommunen betroffen sind. Ein Einspruch oder Widerspruch zu Planungsmaßnahmen anderer Nachbarkommunen bleibt mir und meiner Familie verwehrt. Es könnte hier ein Planungsmangel vorliegen, da die vorliegende geplante Flächennutzungsplanänderung hierzu keine Stellung nimmt. Diese Situation, in denen sich die Erper Bürger, so auch ich, befinden, wird definitiv nicht berücksichtigt. Die Planung geht hier von einer „weißen“ Fläche aus. Tatsächlich sieht die Realität anders aus.

Durch die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windräder im Halbkreis von Erp wird die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sehr stark beeinträchtigt. Das Wohnen im „Grünen“ in einer Naherholungslandschaft wird dadurch nicht mehr gegeben sein. Ausschlaggebende Gründe für mich und meine Familie in Erp zu wohnen und Eigentum zu erwerben, stellten die Landschaft und das Landschaftsbild sowie deren hohen Effekt auf meine/unsere Erholung dar. Unsere/meine nachhaltige Naherholungsmöglichkeit sehe ich erheblich gestört und ins native verkehrt. Zudem ist durch diesen Umstand mit einem massiven Wertverlust meiner/unserer Immobilie zu rechnen.

Ich möchte auch Widerspruch gegen den geplanten engen Abstand (750m) zur Wohnbebauung vorbringen. Aus der engen Nachbarschaft zu Windrädernkonzentrationen ergeben sich vielfältige negative Auswirkungen auf mein/unser Wohlbefinden und meine/unsere Gesundheit. Verstärkt wird die Wirkung von möglichen Windrädern durch die topographischen Gegebenheiten. Windräder

erzeugen Geräusche. Diese Geräusche sind permanente Geräusche, die sowohl bei Tag als auch bei Nacht emittiert werden. Zudem ist bei entsprechenden Windsituationen eine stärkere Belastung zu erwarten. Windräder produzieren auch Infraschall. Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.

Zudem ist bei Windradbetrieb mit Schattenwurf bei entsprechendem Stand der Sonne zu rechnen. Ein rotierender Schattenwurf im eigenen Garten oder in den Räumen meines Wohnhauses, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholung, des Wohlempfinden und letztlich der Gesundheit. Dieses Szenario steht für uns zu befürchten.

Windräder sind auf ihrer Anlage mit blinkenden Lichter ausgestattet. Diese blinkenden Lichter verursachen, gerade in der dunklen Zeit, eine sehr unruhige Umgebung, was einer Erholung entgegenwirkt. Diesem Anblick ist man ausgesetzt.

Ich möchte noch einen weiteren Grund für meinen Widerspruch nennen. Durch diese geplante Ausweisung einer Windrad-Konzentrationszone wird dem Ortsteil jegliche Möglichkeit einer räumlichen Ausdehnung genommen. Eine Begrenzung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeit stellt die Bundesstraße dar, nach Norden begrenzen die Kiesabbauflächen und Deponieflächen die Ausdehnungsmöglichkeiten. Durch die Konzentrationsfläche für Windräder wird eine „Einkreisung“ um Erp geschlossen. Ortsteile, denen die räumliche Ausdehnung genommen wird, sind für Zuziehende nicht attraktiv. Lang- oder mittelfristig wird der Ortsteil Erp „sterben“. Angebote aus dem täglichen Leben werden reduziert oder verschwinden. Auch das dörfliche Leben wird sterben. Die Wohnqualität wird hier mittelfristig deutlich abnehmen, davon sind alle Erper Bürger betroffen, besonders ältere Menschen. Da die Anbindungen an andere Ortsteile oder andere Kommunen nicht oder nicht ausreichend ausgebaut sind, wird ein Abschmelzen der Infrastruktur besonders stark wirksam. Von dieser Entwicklung sind meine Familie und ich negativ betroffen. Unter diesem Aspekt ist auch von einem deutlichen Wertverlust unserer Immobilie auszugehen.

Aus den oben angeführten Gründen lege ich Widerspruch gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Sachlicher Teilflächenplan, Windenergie ein.

Mit freundlichen Grüßen

Nunmehr machen wir darauf aufmerksam, dass wir in den letzten 25 Jahren vielen denkmalrechtlichen Restriktionen unterworfen wurden, die für uns auch große **finanzielle Einbußen** bedeuteten.

Bei Ihren Planungen wird der Aspekt des Denkmals jedoch völlig außer Acht gelassen.

Die Einheit der Landschaft zum **denkmalgeschützten Gertrudenhof** wird völlig aufgegeben.

Die geplanten Windräder im Osten des Gertrudenhofes - auf Weilerswister Gemeindegebiet - wurden seinerzeit aus denkmalrechtlichen Gründen von der Oberen Denkmalbehörde abgelehnt.

Vorrangflächen gleichzeitig im Süden und Norden auszuweisen, bedeuten eine Einkesselung des Denkmals.

Fraglich ist für uns, ob die im Süden geplante Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie überhaupt erforderlich ist.

Die im Süden erbauten Anlagen stehen häufig still (auch bei Wind) und es stellt sich für uns die Frage, warum dieses wunderschöne **Landschaftsbild** (Landschaftsschutz) mit weiteren Anlagen belastet werden muss, wenn die vorhandenen nicht einmal ausgelastet sind.

Vorausschauend gedacht, wäre je nach Bauhöhe auch ein häufiges Abschalten der WEA in südlicher Richtung erforderlich, um die erlaubte Zeit der Belästigung durch **Schattenwurf** einzuhalten.

Ob dann überhaupt dort WEA lohnend sind?

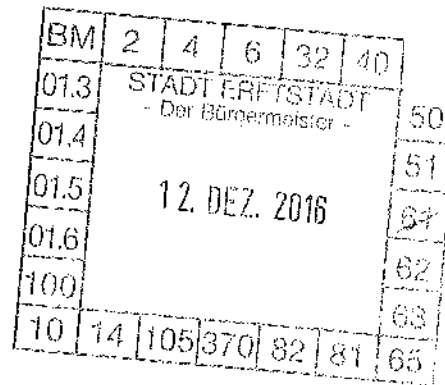
Inwieweit ein Windpark nur im Norden des Gertrudenhofes mit einem größeren Abstand für das Denkmal erträglich sein könnte, wird sicherlich auch durch die von Ihnen auf der öffentlichen Vorstellung der Planung in Erp in Aussicht gestellten visuellen Darstellung ersichtlich und durch die Obere Denkmalbehörde erneut zu prüfen sein.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Bedenken hoffen wir, dass eine für alle Seiten tragbare Lösung zu finden sein wird und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt,
Am Holzdamm 10

50374 Erfstadt



Erfstadt, den 07.12.2016

Ausweisung weiterer Vorrangflächen für Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

laut Ihrer Internetseite findet zurzeit die Offenlage mit Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB ab dem 05.12.2016 bis zum 18.01.2017 statt.

Als Eigentümer der Fläche **Gem. Erp, Flur 6, Flurstück** und beantrage ich, die genannten Flurstücke in die geplante Neuausweisung der Konzentrationszone **komplett** mit aufzunehmen.

Als Begründung verweise ich auf mein Schreiben vom 03.03.2016, das ich vollinhaltlich aufrecht erhalte, hiermit erneuere und um folgenden Punkt ergänze:

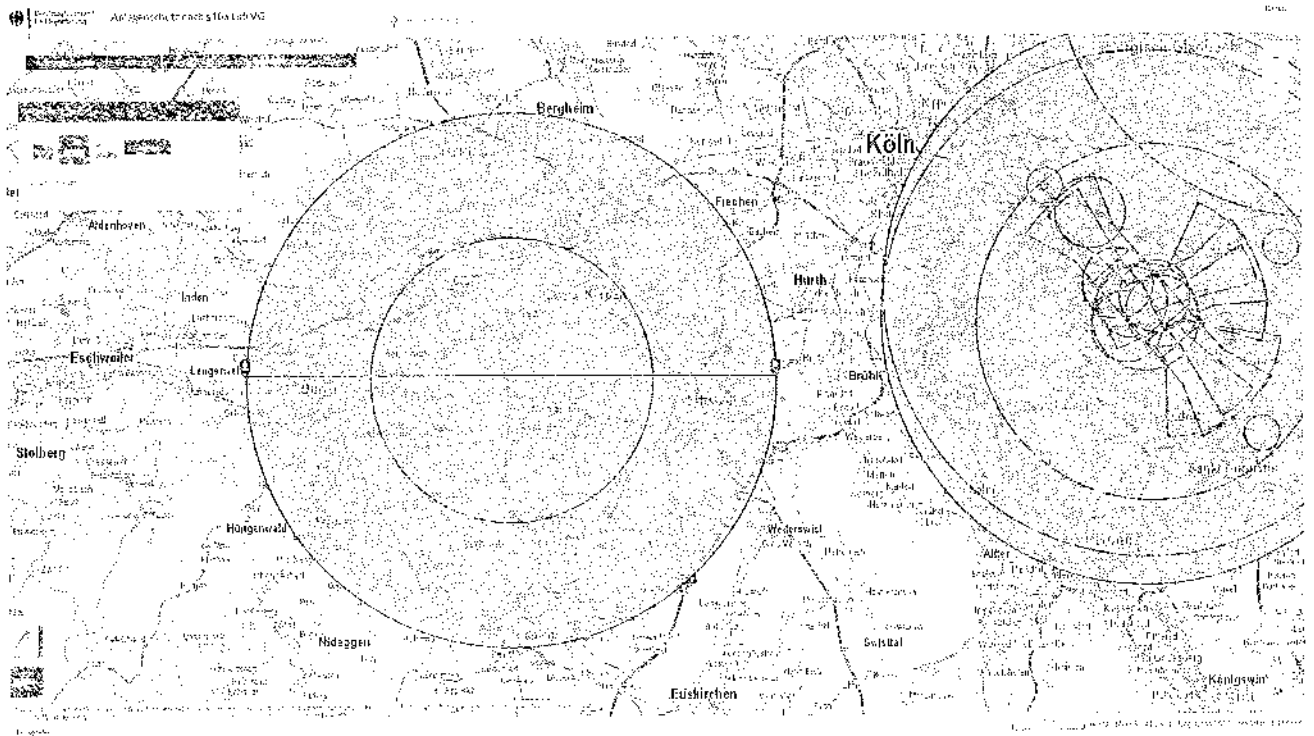
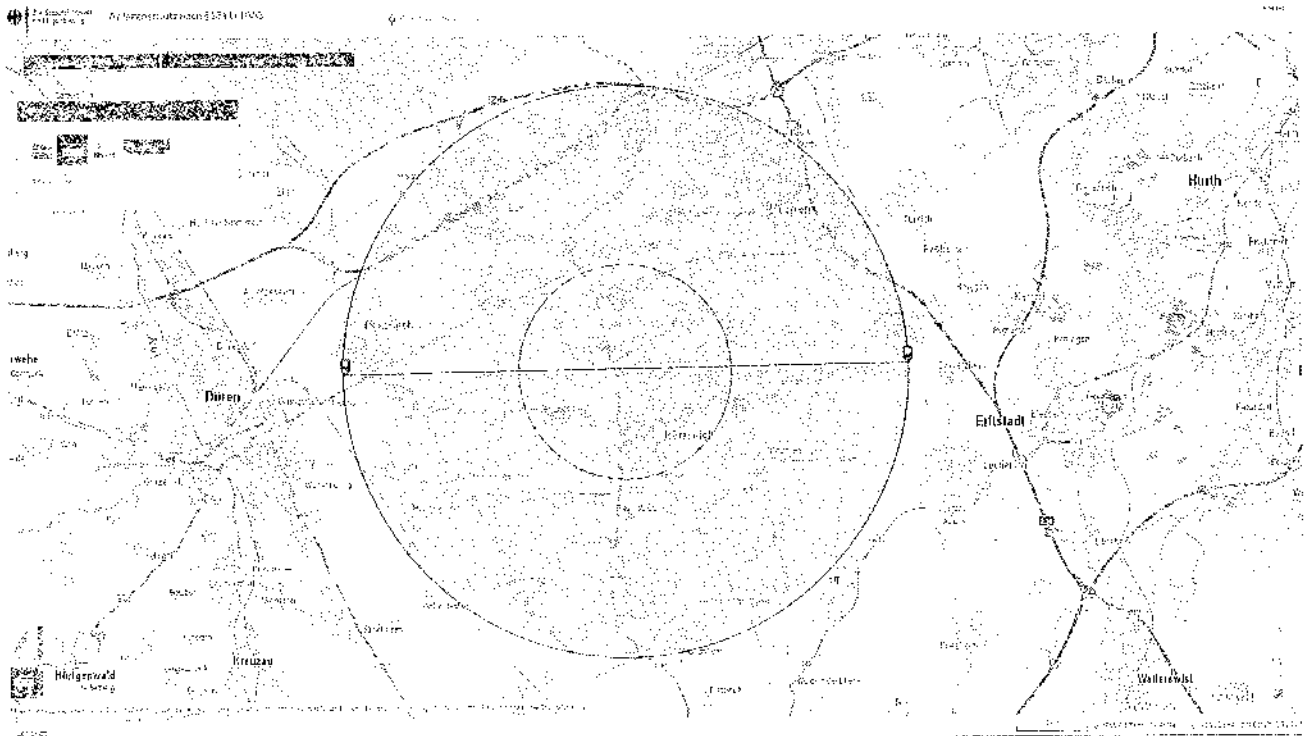
Meine Flächen befinden sich außerhalb des Schutzradius (siehe Auszug Internetseite des Bundesamts für Flugsicherung) und sind daher bevorzugt für die Windenergienutzung geeignet.

Ich beantrage daher, die genannten Flächen als Vorrangzone auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Anlage zu 14



Von:
Gesendet: Dienstag, 27. Dezember 2016 19:51
An: Dezernat6; Bauleitplanung
Cc: Bürgermeister
Betreff: Nachtrag zu meinen bisherigen Schreiben
Anlagen: Arzteforum Emissionsschutz BY.pdf

15

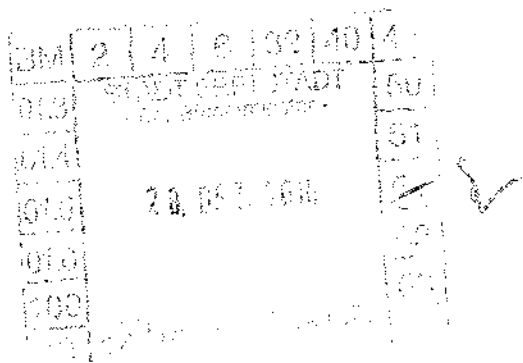
Sehr geehrte Damen und Herren der Stadt Erfstadt,

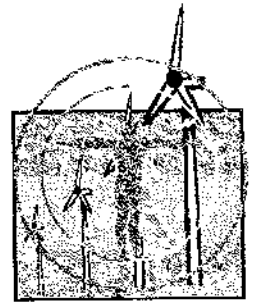
da ich bisher lediglich eine nicht fristgerechte Bestätigung meiner beiden Emails i.Z.m. dem rücksichtslos geplanten Bau von Windkraftanlagen, möchte ich Sie auf jeden Fall (nach wie vor) erneut auf die gesundheitlichen Gefahren hinweisen und erneut bestätigen, dass ich bei erneuter Ignoranz Ihrerseits rechtlich nicht gegen das Bauvorhaben an sich, aber gegen die gesundheitsgefährdende Nähe der geplanten Anlagen vorgehen werde.

Ich wage jetzt auch schon zu behaupten, dass ich nicht die einzige sein werde, denn neben der mittlerweile sehr bekannten Studie der Berliner Charité, verweise ich auf ein weiteres Schreiben (s. Anlage).

So wie Sie aber bisher mit meinen Eingaben umgegangen sind, gehe ich davon aus, dass Sie auch dieses Schreiben ignorieren werden und sende es Ihnen im Grunde nur zu, damit ich zu gegebener Zeit meinen Rechtsweg gegen Sie sicherer und geschmeidiger beschreiten kann...

Mit freundlichsten Grüßen,





An den Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern

**Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München**

Bad Orb, den 02.02.2014

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Seehofer,

wir, die Arbeitsgemeinschaft aus Medizinerinnen und Wissenschaftlerinnen aus Hessen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb, wenden uns mit diesem Brief an Sie, die Mitglieder Ihrer Landesregierung und an die Öffentlichkeit.

Nach einer aktuellen Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung planen Sie, den örtlichen Gemeindevertretern und der Bevölkerung das Recht an die Hand zu geben, die Abstände von Windkraftanlagen zur Bebauungsgrenze bis auf 800 m abzusenken. Dies ist eine überraschende Kehrtwende zu Ihrer Initiative der 10xHöhe-Abstandsregelung, die Sie kürzlich in den Bundesrat eingebracht haben. Angesichts der uns vorliegenden medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse halten wir diese Kehrtwende aus gesundheitspolitischer Sicht nicht für verantwortbar.

Warum?

Wie Sie wissen, läuft derzeit in Berlin das Novellierungsverfahren der DIN 45680 für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen, wozu auch Infraschall gehört. Diese als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachte Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. Dies ist in den zuständigen Ministerien in Berlin durchaus bekannt. Auch in Hessen interessiert man sich mittlerweile auf höchster Regierungsebene für den Gesundheitsschutz bei tieffrequenten Geräuschemissionen und hat uns deshalb zu einem Gespräch eingeladen.

Dr. Eckhard Kuck für das
ÄRZTEFORUM EMISSIONSSCHUTZ – Bad Orb
Kurparkstrasse 5 – 63619 Bad Orb – ☎ 0151 – 27605550

Die „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ des Bundesumweltministeriums untersucht seit 2011, wie Infraschall und seine medizinischen Wirkungen gemessen und beurteilt werden können. Abschließende Ergebnisse stehen immer noch aus. Bereits jetzt ist aber ein Ergebnis sicher: dass erst 2000m Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden bietet. Wie kann dann durch ministerielle Broschüren und durch Äußerungen von politischen Mandatsträgern ständig der Anschein vermittelt wird, dass von niederfrequenten Emissionen keine Gefahren ausgehen können?

Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen daher im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustops verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada).

Und im Windkraft-Vorreiter- und Nachbarland Dänemark wurde die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kræftens Bekæmpelse“ mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken beauftragt. Die Untersuchung soll von drei relevanten Ministerien finanziert werden (Umwelt, Gesundheit, Klima/Energie) und bis Ende 2015 abgeschlossen sein.

Warum ist dies in Deutschland nicht möglich?

Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und Ihre Entscheidung, die Mindestabstände auf 800m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen eben nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.

Aus Sorge um die Gesundheit der Menschen und auch im Sinne einer Risikovorsorge beschäftigen wir uns daher intensiv und unabhängig mit dem Problem der Krankheitsentstehung durch Schallimmissionen. Gerade Deutschland zeigt auf dem Feld der niederfrequenten, langwelligen Schallwellen (= LFN, low frequency noise) seit den 80iger Jahren eine überraschend geringe Forschungstätigkeit. Deswegen und auf Grund der massiven, bislang leider sehr undifferenzierten Förderung der Windenergie, die in aktuellen ausländischen Studien bezüglich der Infraschallproblematik sehr viel kritischer gesehen wird, fühlen wir uns verpflichtet, Sie auf ernste Probleme hinzuweisen, die wir bei Fortführung der gegenwärtigen Politik riskieren.

Wir haben daher - in Vernetzung mit den mit dieser Thematik befassten internationalen Wissenschaftlern - in einer umfangreichen und begründeten Stellungnahme vom 19.01.2014 an das DIN Deutsche Institut für Normung e.V. eine Anpassung der DIN 45680 an das aktuelle Wissen über Infraschallaufnahme und Folgen im menschlichen Organismus gefordert:

1. Die Orientierung an einer „Wahrnehmungsschwelle“ ignoriert bekannte Krankheitsentstehungswege

Pathogene Wirkungen niederfrequenter Schallwellen entstehen tatsächlich auf Grund physiologischer Mechanismen und müssen von der immer wieder ins Feld geführten Wahrnehmung jeglicher Art getrennt bewertet werden. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Schallaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist: bekannt sind heute die Schallaufnahme durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHCs) und durch das Gleichgewichtsorgan, wobei die neurologische Verarbeitung und die pathophysiologischen Auswirkungen jeweils durch Untersuchungen der Hirnströme (EEG) und entstehende Krankheitssymptome nachweisbar werden (Ising 1978, Kasprzak 2010, Krahé 2010, Holstein 2011).

Medizinisch erfassbare Wirkungen und neurologische Reaktionen entstehen bei Langzeitbelastung mit LFN aber auch bei Pegeln deutlich unter der „Wahrnehmungsschwelle“ durch Bahnungseffekte. Die Vielzahl der uns vorliegenden Kasuistiken zu den Langzeiteffekten von LFN zeigen gleichsinnige Verläufe und Symptomatiken. Die wesentlich geringere Erregungsschwelle des Gleichgewichtsorgans auf LFN (bei 10Hz etwa 45dB empfindlicher als das Hörorgan!!!!) und die heute bekannte physiologische Funktion der „saccular acoustic sensitivity“ bei der Verarbeitung akustischer Signale machen plausibel, warum die bislang angesetzte „Wahrnehmungsschwelle“ als Schutzgrenze unbrauchbar ist.

Die Verortung der gefundenen Symptome auf der Pegel-Frequenzgrafik von Ebner zeigt deutlich, wie willkürlich die „Wahrnehmungsschwelle“ der DIN 45680 das Feld der medizinischen Wirkungen durchschneidet. Anerkannte wissenschaftliche Literatur (Wysocki 1980, Ising 1978, Danielsson 1985) zeigt auf, dass die „Wahrnehmungsschwelle“ als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht mehr akzeptabel ist. Eine neue Definition des **Mindestschutzniveaus für die Bevölkerung** gegenüber der zunehmenden Durchsetzung unseres Lebensraumes durch LFN ist daher dringend geboten: Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende „**Wirkungsschwelle**“ muss zukünftig den Rahmen der für tolerierbar erachteten gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung abstecken und gleichzeitig der technischen Entwicklung als Wegweiser in eine menschenfreundlichere Richtung dienen.

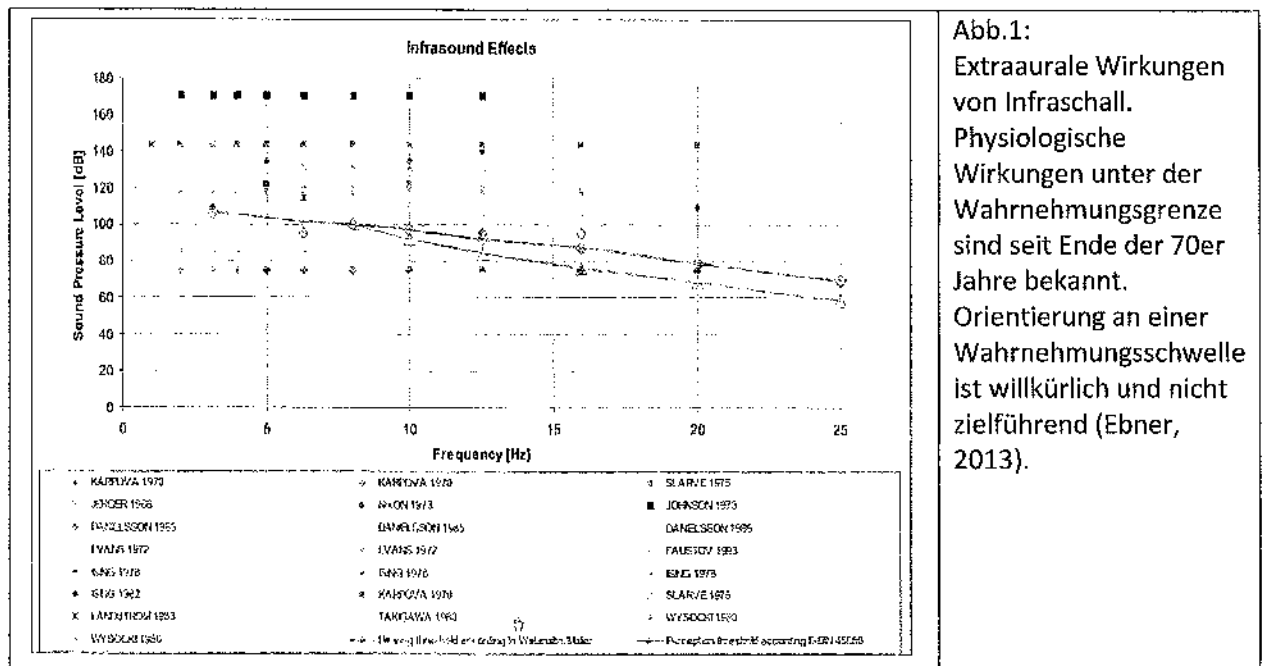


Abb.1:
Extraaurale Wirkungen
von Infraschall.
Physiologische
Wirkungen unter der
Wahrnehmungsgrenze
sind seit Ende der 70er
Jahre bekannt.
Orientierung an einer
Wahrnehmungsschwelle
ist willkürlich und nicht
zielführend (Ebner,
2013).

2. Kurzzeitmessungen ignorieren Langzeitfolgen

Die im aktuellen DIN-45680-Entwurf bislang beschriebenen Infraschallwirkungen betreffen in der Regel höhere Pegel und kurzzeitige Expositionen. Die Norm ist „langzeitblind“, genau wie gerne zitierte Laboruntersuchungen zur Infraschallproblematik. Es ist aber in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem **Dosis-Wirkungsprinzip** (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschweligen Wirkungen führen. „Die Dosis macht das Gift“. Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-LFN in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse, durch **Bahnungseffekte**, z.B. durch die Torwächterfunktion des limbischen Systems in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit. Dieser Wirkmechanismus ist auch bei der Entstehung des Tinnitus beteiligt.

Gleiches gilt auch für das Auftreten periodischer LFN-Ereignisse. Verarbeitungsstrategien gegen periodisch einwirkende Noxen sind in der Natur nicht bekannt (Mausfeld 1999) und werden auch beim Menschen nicht wirksam. Dies macht plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der periodischen Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird.

3. Tonalität und Impulshaltigkeit werden unterbewertet

Entscheidend für die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere der Symptome sind neben dem Pegel und der Dauer der Exposition gegenüber LFN vor allem das **Vorhandensein tonaler/schmalbandiger Spitzen und spektraler Auffälligkeiten**. Diese erfahren durch Resonanzphänomene in den Wohnräumen der Betroffenen eher eine Verstärkung als dies für

breitbandige Geräusche der Fall ist (Ambrose / Rand 2012). Tonale Komponenten in tieffrequenten Geräuschen sind typisch für technischen Quellen, die LFN emittieren. Sie tragen durch ihre charakteristischen Eigenschaften (Pegel über Hintergrund, Frequenzstabilität) ganz wesentlich zu der Schädigungs- und Störwirkung tieffrequenter Schallbelastungen bei (Inukai 2004/2005). Die besondere Bedeutung tonaler Anteile sind in der Akustik und Lärmwirkungsforschung seit Jahren bekannt und die zugrundeliegenden Mechanismen in der neuronalen Verarbeitung von Schallreizen begründet.

Die besondere Empfindlichkeit des Menschen für **periodische Schallreize tiefer Frequenzen** auch unterhalb der Hörschwelle wurde erstmalig schon 1967 belegt (Goldenstein). Die besondere Relevanz auch unterschwelliger tonaler Spitzen wurde jüngst erneut sowohl von Ambrose und Rand (2012) als auch von Colin H. Hansen (2013) bestätigt.

Die angestrebte Neufassung der DIN 45680 in Bezug auf die Tonalität und Impulshaltigkeit der Schallemissionen von Windenergieanlagen und anderen LFN emittierenden Industrieanlagen würde eine deutliche Zunahme der unzumutbaren Belastungen durch technische Quellen nach sich ziehen.

4. Derzeitig benutzte Messtechnik, Auswertungsverfahren und Schallprognosen sind für Infraschall ungeeignet

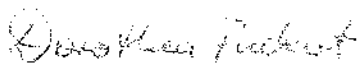
Die **sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan)** können durch Aufnahme, Weiterleitung und Verarbeitung auch relativ schwacher und niederfrequenter Schallmissionen medizinische Schäden induzieren. Es gilt also: die Verfeinerung der Mess- und Auswertungstechnik muss mit der Erkenntnis niedrigerer Wirkungsschwellen Schritt halten. **Nur mit sensibler Technik** (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) **lassen sich sensible Strukturen schützen**. Die in der angestrebten Neufassung der DIN 45680 beschriebene veraltete Messtechnik und die vereinfachten Auswertungsmethoden sind daher nicht mehr zeitgemäß und erfüllen weder qualitativ noch quantitativ die Erfassungsanforderungen, die notwendig sind, das Ziel dieser Norm zu erfüllen: den Gesundheitsschutz der von den Immissionen betroffenen Menschen.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Seehofer, die Abwehr von Gesundheitsschäden kann nicht einer gewollten technischen Entwicklung geopfert werden, sondern muss zwingend mit dieser Schritt halten. Als Ärztinnen und Ärzte sehen wir uns auch in der Pflicht, die Menschen vor den gesundheitlichen Nachteilen einer zunehmenden Technisierung unserer Umwelt zu schützen. Wir werden immer wieder darauf hinweisen, dass **gesundheitliche Schutzbereiche nicht verhandelbar** sind und nicht zum politischen Tauschobjekt werden dürfen. Wir wollen vermeiden, dass Menschen aufgrund fehlender Risikovorsorge zu Patientinnen und Patienten werden.

Wir bitten Sie, angesichts der erheblichen Belastungen, die die politisch beschlossene Energiewende für die Gesundheit und Lebensqualität durch die geplante flächendeckende Aufstellung von Windkraftrotoren nach sich ziehen werden, die Vorsorgeabstände – wie von Ihnen richtig geplant – bei mindestens 10xHöhe zu belassen und sich dafür auch weiterhin im Bundesrat einzusetzen.

Wir bitten Sie dringend, den an Irrtümern und Katastrophen reichen Weg bei der Einführung neuer Technologien ohne Rücksicht auf den Schutz menschlicher Gesundheit nicht weiter zu beschreiten und Ihre Position am Wohl und Wehe der Menschen dieses Landes auszurichten.

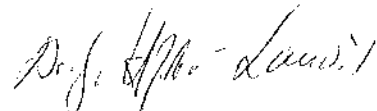
Mit freundlichen Grüßen



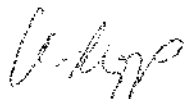
Dr. Dorothea Fuckert
Ärztin für Allgemeinmedizin
Psychotherapie-Homöopathie
Im Bräunlesrot 20
69429 Waldbrunn



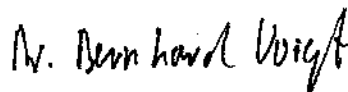
Dr. Eckhard Kuck
Ärzteforum Emissionsschutz
Kurparkstraße 5
63619 Bad Orb



Dr. med. Gabriele Hofbauer-Lanczik
Hausärztin
Holzweg 1a
97262 Hausen b. W.



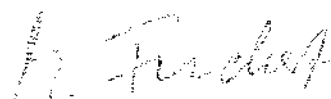
Dr. med. Holger Repp
Gederner Str. 26
63679 Schotten
Facharzt für Pharmakologie und
Toxikologie
Strahlenschutzbeauftragter
Beauftragter für die Biologische
Sicherheit von gentechnischen Anlagen
Mitglied der Ethikkommission des
Fachbereichs Medizin der Justus-
Liebig-Universität Gießen
Kommissionsmitglied beim
Bundesinstitut für Arzneimittel und
Medizinprodukte



Dr. med. Bernhard Voigt
Allgemeinmediziner, Arbeitsmediziner
In der Bühne 7
76571 Gaggenau



Dr. med. Thomas Carl Stiller
Volperstr. 5
37170 Uslar



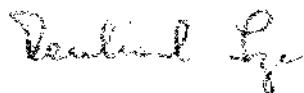
Dr. Manfred Fuckert
Arzt für Allgemeinmedizin
Homöopathie
Im Bräunlesrot 20
69429 Waldbrunn



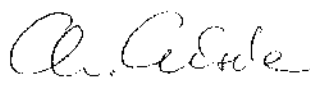
Dr. med. Lothar Franz
Facharzt für Psychiatrie, Neurologie
und Psychotherapie
Schildstr. 46
95111 Rehau



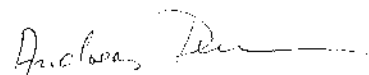
Dr. med. Reimund Greischel
Allgemeinarzt Homöopathie
Pfarrgasse 1
91790 Nennslingen



Priv.-Doz. Dr. Reinhard Lange
Chefarzt der Abteilung für Allgemeine,
Viszeral- u. Gefäßchirurgie
Ilmtalklinik
Krankenhausstraße 70
85276 Pfaffenhofen



Dr. med. Christine Eisele
Fachärztin für Allgemeinmedizin und
Notfallmedizin
Andechser Str. 25
82346 Andechs



Dr. med. Andreas Dumm
Dornhagweg 4
76316 Malsch



Dr. med. Jörg Mutschler
Chefarzt Orthopädie
Bergerstr. 18A
95119 Naila



Dr. med. Frank Hauser
Facharzt für Innere Medizin
Wettelsheimer Str. 9
91757 Treuchtlingen



Prof. Dr. H. Stefan
Neurologe
im Winkel 11
91080 Marloffstein



Dr. med. Thomas Werner
Facharzt für Allgemeinmedizin,
Chirotherapie und Sportmedizin
Hindenburgstr. 30
97631 Bad Königshofen

Von:
Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2016 09:58
An: Seyfried, Claudia; Kuehlborn, Hans Joachim; Hoffesommer, Jens
Cc: Meyer, Elisabeth
Betreff: WG: Offenlage Flächennutzungsplanänderung Nr.010

Von:
Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2016 21:20
An: Planung
Cc:
Betreff: Offenlage Flächennutzungsplanänderung Nr.010

Sehr geehrte Frau Seyfried,
 Sehr geehrte Damen und Herren der Projektleitung

Aufgrund der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfstadt vom 30.11.2016, betreffend die Offenlage zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 010 - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - waren wir am Donnerstag, den 09.12.2016 zur Einsichtnahme in Ihrer Behörde erschienen. Dies waren:
 aus E-Friesheim und aus E-Erp, allesamt Landwirte.

Wir besitzen und bewirtschaften Parzellen unter anderem im Bereich westlich von Friesheim. Wir konnten den ausgehangenen Karten entnehmen, daß dieses Gebiet als Ausgleich für die ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszonen als "Artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahme" geplant ist.

Leider haben wir aus den uns vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen können, ob damit jetzt oder später Auflagen irgendwelcher Art verbunden sind oder sein können, welche die Grundstücke in diesem Gebiet betreffen.

Aktuell stellen sich uns folgende Fragen, betreffend dieses Gebietes:

- wird oder kann es Bewirtschaftungsauflagen geben
- können in diesem Zusammenhang zukünftig Bewirtschaftungsauflagen beschlossen werden
- sind Massnahmen, z:B. Aufkauf von Ausgleichsflächen, Anlegen von Gehölz- und /oder Baumstrukturen geplant
- gibt es gesetzliche Vorgaben für "Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen"
- usw.

Wer kann uns diese Fragen beantworten oder wo können wir uns in die betreffenden Verordnungen oder Gesetze einlesen?

Wir sind schon der Meinung, dass wir einen Anspruch darauf haben, diese und weitere Fragen beantwortet zu bekommen.

Gerne erwarten wir eine kurzfristige Rückmeldung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

